

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Alexander Bonde, Winfried Nachtwei, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6004 –**

Rüstungsexporte an Pakistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung ist bereit, hochmoderne deutsche U-Boote an Pakistan zu exportieren. Auch andere Kriegswaffen- und Rüstungsexporte sind im Gespräch. Pakistan wird seit dem Umsturz 1999 vom Militär regiert und bewegt sich innenpolitisch am Rande des Kriegsrechts (s. International Crisis Group: Emergency Rule or Return to Democracy? www.crisisgroup.org). Nach dem „Failed States Index 2007“ rangiert Pakistan auf Rang 12 von 177 untersuchten Staaten und damit vor Staaten wie Nordkorea, Burma oder Syrien. Transparency International (www.transparency.org) sieht Pakistan im „Corruption Perceptions Index 2006“ auf Rang 147 von 163 Staaten, d. h. unter den 20 als besonders korrupt geltenden Staaten. Unter der Militärherrschaft von General Musharraf haben nicht nur Militär und Geheimdienst, sondern auch religiöse und gewaltbereite Fanatiker an Macht und Einfluss gewonnen (NZZ vom 5. Juni 2007, FAZ vom 20. Juni 2007). Die Macht des Präsidenten erodiert, die Protestbewegung wächst und die Rückkehr der Demokratie ist fragwürdiger denn je. Es ist nicht auszuschließen, dass in Pakistan in den kommenden Jahren radikalislamistische und mit internationalen Terroristen kooperierende Kräfte noch größeren Einfluss auf den Staat und damit auch auf dessen Nuklearwaffenkomplex erhalten.

Ein Rüstungsexport an Pakistan wäre nach Auffassung der Fragesteller mit den deutschen außen- und sicherheitspolitischen Interessen und den Rüstungsexportrichtlinien nicht vereinbar. (http://www.bicc.de/ruestungsexport/pdf/countries/2007_pakistan.pdf) Auch der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren kennt eine Reihe von Kriterien, wonach ein Export von Kriegswaffen in die südasiatische Spannungsregion und an das instabile, nuklearbewaffnete Militärregime nicht genehmigungsfähig ist. Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass alle Staaten der EU den Verhaltenskodex einheitlich interpretieren und einhalten. Nach den in Einzelbereichen strengeren und für deutsche Exporte ausschlaggebenden Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung ist der Export von Kriegswaffen an Drittstaaten, d. h. Staaten, die nicht der NATO oder EU angehören bzw. diesen genehmigungsrechtlich gleichgestellt sind, grundsätzlich verboten. Eine Genehmigung ist nur im Einzelfall

und nur bei Vorliegen besonderer außen- und sicherheitspolitischer Interessen zulässig. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen und der Export darf nicht zum Aufbau exportspezifischer Kapazitäten führen. Genehmigungen kommen insbesondere dann nicht in Betracht, wenn das Empfängerland innen- bzw. außenpolitisch in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt ist oder solche drohen, die Menschenrechte systematisch verletzt werden und das Verhalten des Empfängerlandes z. B. hinsichtlich des Gewaltverzichts, der Terrorismusbekämpfung oder der Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung unzureichend ist.

Dennoch hat die Bundesregierung deutschen Rüstungsfirmen die Erteilung einer Genehmigung für den Export von drei hochmodernen U-Booten an das Militärregime in Pakistan in Aussicht gestellt und damit eine Vorentscheidung für eine endgültige Ausfuhr getroffen. Das Rüstungsgeschäft wurde von der Bundesregierung mit einer Hermesbürgschaft in Höhe von 1,3 Mrd. Euro abgesichert. (Neues Deutschland vom 21. April 2007) In der Begründung des Exportkredits bezeichnet die Bundesregierung den U-Boot-Export als „Chance auf künftige Aufträge, da die pakistanische Marine angabegemäß an einer langfristigen Partnerschaft interessiert ist.“ („U-Boote für Pakistan“, www.bits.de) Pakistan hat bei einem Besuch von Verteidigungsminister Jung sein Interesse an Waffenlieferungen aus Deutschland bekundet und dies als „Honorierung Pakistans für den Kampf gegen Extremisten“ bezeichnet (DIE WELT vom 6. Juni 2007). Neben Drohnen will Pakistan „möglichst bald rund 1 000 gepanzerte, mit Maschinengewehren bewaffnete und von Ketten getriebene M113-Fahrzeuge der Bundeswehr kaufen“ (Kölner Stadt-Anzeiger vom 18. Juni 2007). In der Schweiz hatte ein beabsichtigter Export von 736 ausgemusterten M113-Schützenpanzern zu erheblichen Protesten und zur Annullierung des Geschäftes geführt.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die Bundesregierung im Bereich der Rüstungsexportpolitik – insbesondere in die Krisenregionen Asiens – einen fundamentalen Kurswechsel vollzieht, der im Widerspruch zu den Rüstungsexportrichtlinien und zur bisherigen Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Bundesregierung steht. Im Weißbuch 2006 heißt es: „Unter Anwendung des vorhandenen Kontrollinstrumentariums unterstützt die Bundesregierung die Exportbemühungen deutscher wehrtechnischer Unternehmen, um eine ausreichende Auslastung der Kapazitäten zu fördern. Sie ist bereit, mit Staaten auch außerhalb von NATO und EU, die zum Abbau von Konflikten beitragen, gemeinsame Sicherheitsinteressen verfolgen und demokratisches Verhalten beachten sowie Verpflichtungen im Bereich Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung übernehmen, strategische Partnerschaften einzugehen.“ (S. 87). Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung, Außenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier und Wirtschaftsminister Michael Glos haben bei ihren Reisen nach Asien auffällig offensiv für deutsche Rüstungsexporte in die Region geworben. So hat Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung Indien den Verkauf von EUROFIGHTER in Aussicht gestellt und hinzugefügt, die Entscheidung für oder gegen das Kampfflugzeug liege auf der indischen Seite (FAZ vom 5. Juni 2007).

Pakistan besitzt eine der größten Armeen der Welt. Der pakistanische Militärhaushalt beansprucht einen wesentlichen Teil des Staatshaushalts. Das Militär ist über Stiftungen, Banken und Wirtschaftsunternehmen im erheblichen Umfang privatwirtschaftlich aktiv und besetzt viele zivile Schlüsselpositionen des Landes (s. Ayesha Siddiq: *Military Inc. – Inside Pakistan's Military Economy*, Karachi 2007). Die Herrschaft von Militär und Geheimdienst wird von Korruption, Unruhen und gewalttätigen Aufständen begleitet und erschwert die Rückkehr der Demokratie. Nach dem 11. September 2001 wuchs das Interesse der USA und des Westens, Pakistan als Partner im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu gewinnen. Dies ist nur unzureichend gelungen. Waziristan und große Teile Pakistans gelten heute mehr denn je als Rekrutierungs- und Ausbildungsbasis für Taliban und Al-Kaida-Kräfte. Militär und Geheimdienst spielen hinsichtlich der Förderung, Bekämpfung oder Duldung des Terrorismus sowie fundamentalistischer religiöser Gruppen eine äußerst zwielichtige Rolle (s. z. B. Seth G. Jones: *Pakistan's Dangerous Game*, in: *Survival*, Spring 2007). Große Teile des Sicherheitsapparates stehen im Verdacht, Taliban und andere

militante fundamentalistische Kräfte (Jihadis) gezielt zu unterstützen und zur Destabilisierung der Nachbarländer einzusetzen.

„Die Instrumentalisierung von militanten religiösen Gruppen durch das pakistanische Militär und den pakistanischen Nachrichtendienst ... (ISI) steht außer Frage. Inzwischen steht umgekehrt die Sorge, dass der Staatsapparat durch religiöse Kräfte – insbesondere durch religiöse Extremisten – instrumentalisiert und unterwandert werden könnte.“ (Boris Wilke, SWP, 2006). In den vergangenen Jahren hat der gewalttätige Protest gegen die Politik Musharraf's deutlich zugenommen. In einzelnen Regionen sind Regierung und Militär nicht mehr Herr der Lage. Das Risiko, dass dem Militär die Kontrolle entgleitet und sich weitere Teile des Militärs auf die Seite konservativer oder extremistischer islamischer Kräfte schlagen, ist gewachsen. Die Menschenrechtslage hat sich dabei erheblich verschlechtert. Die Zahl der Hinrichtungen nimmt zu, immer mehr Menschen – verstärkt auch Journalisten – werden widerrechtlich festgehalten, verschleppt, gefoltert und hingerichtet. Die gegenwärtigen Unruhen anlässlich der Entlassung des Musharraf-kritischen Obersten Richters, und die Besetzung der Roten Moschee durch Fundamentalisten der Lal Masjid unterstreichen dies.

Pakistans fragiles und mit Atomwaffen bewaffnetes Regime befindet sich im Zentrum eines gewaltträchtigen Krisenherdes, der vom Iran über Afghanistan und China bis nach Indien reicht. Pakistans Armee und Geheimdienst werden von Indien und Afghanistan auch nach dem 11. September 2001 immer wieder beschuldigt, Terroristen zu unterstützen. Der Kaschmir-Konflikt und terroristische Anschläge in Indien haben in den vergangenen Jahren wiederholt zu Gefechten sowie massiven Streitkräftemobilisierungen geführt. 2002 konnte nur mit größter diplomatischer Mühe von Seiten der USA ein Krieg – bei dem womöglich Nuklearwaffen zum Einsatz gekommen wären – verhindert werden. Parallel zum Friedensdialog wird der Rüstungswettlauf zwischen Indien und Pakistan, insbesondere im Raketenbereich, fortgesetzt (Neues Deutschland vom 1. Dezember 2006).

Vor dem Hintergrund der latenten (nuklearen) Kriegsgefahr und der Sorge, dass Atomwaffen und Nukleartechnologien in die Hände von extremistischen Gruppen fallen könnten, ist der in den vergangenen Jahren deutlich zu konstatierende Erosionsprozess in Pakistan äußerst beunruhigend. Pakistan hat sich seit den 70er Jahren außerhalb des Atomwaffensperrvertrages und unter dem Deckmantel der zivilen Nutzung der Atomenergie in den Besitz von Atomwaffen gebracht. Das multinationale Netzwerk des „Vaters der pakistanischen Atombombe“, Abdul Qadeer Khan, konnte mit staatlicher Duldung oder gar Beteiligung über Jahre hinweg Nukleartechnologien an Staaten wie Iran, Nordkorea und Libyen liefern. Es gibt Zweifel, dass dieses weltweite Proliferationsnetzwerk völlig zerschlagen ist. Die pakistanische Regierung nimmt die Verantwortlichen in Schutz und verweigert die Aufklärung. Kein einziger der für die Proliferation Verantwortlichen wurde angeklagt oder verurteilt. Angesichts der Bestrebungen der USA, die Nuklearsanktionen gegen Indien aufzuheben, forciert Pakistan das eigene Atomprogramm.

Pakistan ist insbesondere durch die massive indische Aufrüstung – die nicht zuletzt auch durch die USA unterstützt wird – beunruhigt. In Asien ist ein Wettrüsten entbrannt, an dem auch deutsche Firmen beteiligt sein wollen. Türöffner ist hierbei der Marinebereich. Laut Defense News (vom 21. Mai 2007) rechnen Rüstungsunternehmen damit, dass in den kommenden 10 Jahren in Asien und Australien insgesamt 841 Marineschiffe (darunter 83 U-Boote, 82 Fregatten, 32 Zerstörer, 83 Landungsboote, 122 Schnellboote) im Wert von 108 Mrd. US-Dollar beschafft werden. Die 83 U-Boote verteilen sich auf 18 Beschaffungsprogramme in neun Staaten (Taiwan, China, Indien, Pakistan, Südkorea, Japan, Malaysia, Singapore, Indonesien) und haben einen geschätzten Marktwert von 29 Mrd. US-Dollar. Zur Bekämpfung dieser „U-Boot-Bedrohung“ wird parallel dazu mit dem Bau von 151 Schiffen mit U-Boot-Abwehrfähigkeiten im Wert von 24 Mrd. US-Dollar gerechnet. Dieses maritime Wettrüsten ist mit dem Argument der Bekämpfung von Piraterie und der Gewährleistung der Sicherheit der Seewege nicht erklärbar.

Pakistan gilt als großer Produzent von Kleinwaffen und steht im Verdacht, dass in Pakistan hergestellte Waffen auch in den Händen nicht-staatlicher Akteure in Indien, Kaschmir, im Nahen Osten usw. landen. Die Rüstungskoooperation mit China, das nach wie vor von einem Waffenembargo der EU belegt ist, ist äußerst eng. Die staatliche pakistanische Exportkontrolle gilt als schwach. Die größte und älteste Rüstungsfirma, Pakistan Ordnance Factory (POF) produziert mit Lizenz von Heckler & Koch Kleinwaffen der Typen G-3, MG-3 und MP-5 sowie Munition und Explosivstoffe, darunter Landminen. Die Rüstungsfirma wirbt in Werbespots für den Export von „German rifles G3, sub-machine guns MP-5, machine gun MG-3“, die auf den modernsten Anlagen produziert würden (<http://www.youtube.com/watch?v=3wy8i8EXuPM>). Pakistan, das dem Ottawa-Abkommen zur Ächtung von Personenminen nicht beigetreten ist, besitzt ca. 6 Millionen Anti-Personenminen und gehört zu den wenigen Staaten, die weiterhin noch Landminen produzieren. Die Regierung hatte Ende 2006 angekündigt, Teile der Grenze zu Afghanistan verminen zu wollen.

Die Konkurrenz um Rüstungsmärkte und die staatlichen Bemühungen um den Erhalt bzw. den Ausbau eigener Rüstungskapazitäten bergen die Gefahr, dass die nationalen wie europäischen Rüstungsexportstandards wechselseitig unterboten und damit ausgehöhlt werden. Offset-Geschäfte sollen den Bewerbern Vorteile verschaffen. Frankreich hat 2005 mit Indien einen Vertrag über den Verkauf von 6 U-Booten der Scorpene-Klasse (3,6 Mrd. US-Dollar) abgeschlossen und ist auch an der Lieferung von U-Booten an Pakistan interessiert. Nach Angaben von „Defence News“ vom 27. Februar 2006 war der Export von U-Booten an Pakistan in Frankreich lange umstritten. „Industry needs it, but the French government does not want to contribute to a potential arms race in the region ... But if Paris withholds export approval, Pakistan might turn to the 214 submarine built by Howaldtswerke-Deutsche Werft (HDW)“. Der EU-Verhaltenskodex sollte eigentlich einen Rahmen dafür bieten, dass eine deutsche oder französische Genehmigungsverweigerung von Partnern nicht unterlaufen wird. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex ernst nehmen.

Mit Hilfe vorangegangener französischer Technologietransfers ist die Marinewerft in Karachi inzwischen in der Lage, U-Boote, Patrouillenschiffe und Minenräumer herzustellen. Frankreich hat mit Pakistan eine Exportlizenz vereinbart, sodass Pakistan mit französischer Zustimmung exportieren könnte. Hierfür wurde im Jahr 2000 eine pakistanische Rüstungsexport-Agentur gegründet und eine internationale Rüstungsmesse organisiert. Potentielle Kunden sind die VAE, Katar, Malaysia und Niger. Pakistan ist bestrebt, eigene Exportfähigkeiten aufzubauen und in 5 Jahren Rüstungsgüter im Wert von einer halben Mrd. US-Dollar exportieren zu können. Die neuen U-Boote sollen in Pakistan zusammengebaut werden. Außerdem sollen sie in der Lage sein, amerikanische Harpoon-Raketen verschießen zu können. Laut der indischen Zeitung „The Hindu“ vom 17. Juli 2005 hat HDW inzwischen die U-Boote der Klasse 214 so umgebaut, dass sie auch Unterwasserstarts von Raketen ermöglichen. Die US-Regierung hatte 2006 den Verkauf von 30 U-bootfähigen Harpoon-Raketen an Pakistan genehmigt.

Pakistan hat seine Raketentechnologie in den vergangenen Jahren – im Falle Nordkoreas u. a. durch den Tausch gegen pakistanische Nukleartechnologie-Kenntnisse – immer weiter ausgebaut und befindet sich auch hier in einem Wettrennen mit Indien. Von Seiten der pakistanischen Marine wurde in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass man die U-Boote mittel- und langfristig als Atomwaffenträger nutzen möchte. Pakistan bemüht sich dabei um die Entwicklung einer U-bootfähigen Variante der nuklearwaffenfähigen Mittelstreckenrakete vom Typ „Babur“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat Entscheidungen über Rüstungsexporte nach Pakistan seit dem Jahr 2000 an den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 (hier im Weiteren: Politische Grundsätze) ausgerichtet. Die Politischen

Grundsätze sehen für Drittländer eine restriktive Genehmigungspolitik vor. Diese Vorgabe wurde auch bei den Genehmigungsentscheidungen betreffend Pakistan stets beachtet.

Wenn „im Einzelfall besondere außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen“, ist die Lieferung von Kriegswaffen auch an Drittländer mit einer restriktiven Genehmigungspolitik nach den Politischen Grundsätzen vereinbar.

Mit der Einzelfallprüfung von Ausfuhranträgen ist immer eine Beobachtung der aktuellen Sachlage im Bestimmungsland verbunden, die auch zu einer Überprüfung der jeweiligen Genehmigungspraxis führen kann; im Falle Pakistans hat die Bundesregierung dementsprechend die Verhängung des Notstands am 3. November 2007 berücksichtigt. Die Bundesregierung hat, auch gemeinsam mit den EU-Partnern, die Aufhebung des Notstands sowie die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung gefordert. Präsident Musharraf hat den Notstand am 15. Dezember 2007 aufgehoben. Auf die Antworten in Kapitel II wird verwiesen.

I. Zum Genehmigungsverfahren

1. Welches sind die „besonderen außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“, die dazu geführt haben, dass die Bundesregierung im Falle Pakistans vom Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik und der Leitlinie keine Kriegswaffen an Drittstaaten und insbesondere keine Kriegswaffen in Krisen- oder Spannungsregionen abgewichen ist?

Die Bundesregierung ist im Falle Pakistans nicht von den politischen Grundsätzen abgewichen.

2. Wo und wie ist das Beteiligungs- und Entscheidungsverfahren für Voranfragen bzw. die Erteilung von Ausfuhrbürgschaften für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern geregelt?

Wer hat in welchen Fällen die Federführung?

Welchen Abstimmungsmodus sieht die Geschäftsordnung für den Bundessicherheitsrat bzw. den Interministeriellen Ausschuss vor?

Zu den Regelungen zur Kontrolle des Exports von Rüstungsgütern wird auf die Erläuterungen im Rüstungsexportbericht verwiesen (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=223654.html>).

Der Bundessicherheitsrat (BSR) ist ein Kabinettausschuss der Bundesregierung; es gilt die für die Entscheidungen der Bundesregierung insgesamt vorgesehene Abstimmungsordnung (analoge Anwendung des § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung).

Die Entscheidungen über die Vergabe von Exportkreditgarantien trifft der Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien unter Vorsitz des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

3. Wie rechtsverbindlich ist eine positiv entschiedene Voranfrage bzw. eine erteilte Ausfuhrbürgschaft?

Unter welchen Bedingungen kann eine solche Entscheidung widerrufen werden?

Wann und in welchen Fällen ist dies in der Vergangenheit geschehen?

1. Voranfragen:

Die positive Bescheidung einer Voranfrage im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes ist eine Zusicherung im Sinne des § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der positiv beschiedenen Voranfrage kommt die gleiche Rechtsverbindlichkeit zu wie jedem Verwaltungsakt. Ein Widerruf der positiv beschiedenen Voranfrage kommt in Betracht, wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Voranfrage nicht positiv entschieden hätte (§ 38 Abs. 3 VwVfG) oder wenn einer der sonstigen Widerrufsgründe des § 49 Abs. 2 VwVfG vorliegt.

In der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind – soweit feststellbar – bisher allerdings noch keine positiv beschiedenen Voranfragen widerrufen worden.

2. Ausfuhrbürgschaften:

Die Entscheidung über die Übernahme von Ausfuhrbürgschaften erfolgt in Form eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG). Der Widerruf einer Deckungsübernahme ist dementsprechend möglich, wenn einer der Widerrufsgründe des § 49 Abs. 2 VwVfG vorliegt. Da die Übernahme von Ausfuhrbürgschaften regelmäßig nicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt, kommen als Widerrufsgründe grundsätzlich (nur) die in § 49 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 VwVfG beschriebenen Tatbestände in Betracht.

Die Notwendigkeit, eine übernommene Ausfuhrbürgschaft nach § 49 Abs. 2 VwVfG zu widerrufen, hat in der Verwaltungspraxis in der Vergangenheit nicht bestanden. Allerdings hat es Fälle gegeben, bei denen der Bund aus einer übernommenen Ausfuhrbürgschaft nicht in Anspruch genommen werden können, weil sich in einem Entschädigungsverfahren herausgestellt hat, dass bei Übernahme der Ausfuhrbürgschaft als entscheidungserheblich anzusehende Umstände aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers nicht mitgeteilt worden waren und eine Deckungsübernahme in Kenntnis des vollständigen und richtigen Sachverhalts nicht erfolgt wäre (Rechtsfolge aus § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen).

4. Wann und in welcher Form wurde die Voranfrage für den Export von U-Booten nach Pakistan gestellt, welches Ministerium war bei der Genehmigungserteilung federführend, und welche Ministerien und welche Referate des Auswärtigen Amtes wurden bei der Entscheidung beteiligt?

Wann haben der Bundessicherheitsrat bzw. der Interministerielle Ausschuss die Entscheidung getroffen, und welche Ministerien haben für, welche gegen das Rüstungsgeschäft bzw. die Bürgschaft gestimmt?

Die Voranfrage wurde am 9. November 2004 in schriftlicher Form gestellt.

Über die Entscheidungen des Bundessicherheitsrats und des Interministeriellen Ausschusses können aus Gründen der Geheimhaltung bzw. der Vertraulichkeit keine näheren Angaben gemacht werden.

5. Welche Bedenken wurden im Rahmen des Genehmigungsprozesses, z. B. von Seiten des Auswärtigen Amtes oder von Seiten des Entwicklungshilfeministeriums, gegen eine Bewilligung der Voranfrage vorgebracht, und inwieweit wurde diesen Bedenken Rechnung getragen?

Die Bundesregierung hat die Entscheidung über die Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit eines U-Boot-Exports an Pakistan nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen getroffen. Dabei wurden u. a. auch Fragen einer möglichen Auswirkung der Lieferung auf die regionale Stabilität, einer nachhaltigen Entwicklung, sowie Menschenrechtsfragen und die innenpolitische Situation des Landes einbezogen.

6. Hat die Bundesregierung angesichts der zahlreichen Risiken und Unwägbarkeiten eines Missbrauchs einer Nutzung als potentieller (nuklearer) Angriffsplattform oder einer Weiterverbreitung der U-Boottechnologie die Genehmigung und die Bürgschaft an irgendwelche Auflagen geknüpft, wenn ja, an welche?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage enthaltenen Unterstellungen hinsichtlich eines „Missbrauchs“ durch Pakistan nicht und verweist auf die Antworten zu den einschlägigen Fragen im Rahmen dieser Großen Anfrage.

Im Übrigen wurden noch keine Genehmigungen für die Ausfuhr der U-Boote erteilt. Wenn es zum Vertragsabschluss mit Pakistan kommen und Ausfuhranträge gestellt werden sollten, wird die Bundesregierung darüber gemäß ihrer Politischen Grundsätze auf der Grundlage der positiv beschiedenen Voranfrage entscheiden. Hierbei werden die üblichen Regularien zur Endverbleibssicherung für Kriegswaffen und Technologie zur Anwendung kommen.

Voraussetzung für die Übernahme von Exportkreditgarantien ist die risikomäßige Vertretbarkeit und Förderungswürdigkeit eines Ausfuhrgeschäftes. Bei Rüstungsgeschäften wird die Förderungswürdigkeit besonders sorgfältig durch die im Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA) vertretenen Ressorts (BMW, BMF, AA und BMZ) geprüft.

Darüber hinaus ist die Übernahme einer Exportkreditgarantie für Rüstungsgüter nur unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Exportgenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. dem Außenwirtschaftsgesetz erteilt werden.

7. Seit wann war der Bundesregierung bekannt, dass französische und deutsche Anbieter um den pakistanischen Auftrag konkurrieren?

Wurde das Thema U-Boot- oder Rüstungslieferungen an Pakistan im Rahmen von bilateralen deutsch-französischen Gesprächen angesprochen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Der genaue Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung hiervon Kenntnis erlangte, lässt sich nicht mehr mit hinreichender Sicherheit rekonstruieren.

Das pakistanische Beschaffungsvorhaben wurde mit Frankreich nicht bilateral erörtert. Die Diskussion von in der Schwebe befindlichen Exportvorhaben ist, insbesondere bei Vorliegen einer Wettbewerbssituation, nicht üblich und auch nicht opportun. Etwas anderes gilt, wenn (insbesondere im Rahmen der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes der EU), Bedenken eines anderen EU-Mitgliedstaates im Hinblick auf einen bestimmten Export bekannt sind oder angenommen werden. Dies war hier nicht der Fall.

Fragen der allgemeinen Rüstungsexportpolitik gegenüber Pakistan werden im Rahmen der einschlägigen Ratsarbeitsgruppe (COARM, vgl. hierzu näher Antwort zu Frage 8) erörtert.

8. Was ist aus Sicht der Bundesregierung die Aufgabe und Funktion der Gruppe „COARM“ („Ausfuhr konventioneller Waffen“) und des EU-Verhaltenskodex?

Hat die Bundesregierung, ein anderer Mitgliedstaat oder das Büro des Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU das Thema U-Bootlieferungen an Pakistan im Rahmen der EU, z. B. in der Arbeitsgruppe COARM, zur Sprache gebracht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum ist dies von Seiten der Bundesregierung nicht geschehen?

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 dient dem Ziel, die in nationaler Zuständigkeit liegenden Rüstungsexportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren. Er setzt dabei hohe gemeinsame Maßstäbe für die Rüstungsexportpolitik der Mitgliedstaaten und sieht einen verstärkten Informationsaustausch (insbesondere Ablehnungsmittelungen sowie Jahresberichte über Genehmigungen und Ausfuhren) mit dem Ziel größerer Transparenz und stärkerer Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter vor.

In COARM findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zu den allgemeinen Genehmigungspolitiken gegenüber bestimmten Empfängerländern statt. Ein Informationsaustausch zu anstehenden Genehmigungsentscheidungen ist dagegen nicht vorgesehen.

Demgemäß ist in COARM das Thema Rüstungsexportpolitik gegenüber Pakistan in allgemeiner Form, nicht aber die spezifische Frage von U-Boot-Lieferungen an Pakistan besprochen worden. Dies hätte, insbesondere auch nach Auffassung anderer EU-Partner, die zu gewährleistende Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Antragstellern verletzen können.

9. Wie wirksam ist nach Einschätzung der Bundesregierung der EU-Verhaltenskodex, wenn mit dem EU-Verhaltenskodex gemeinhin für nicht vereinbar gehaltene Ausfuhren vor allem deshalb genehmigt werden, weil befürchtet wird, dass ein anderer EU-Partner im Falle einer Ablehnung weniger strenge Kriterien anlegt und den Export genehmigt?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung den Konsultationsmechanismus des EU-Verhaltenskodex weiter zu entwickeln?

Die in der Frage enthaltene Behauptung trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall: Der EU-Verhaltenskodex stellt mit der Verweigerungsmittelung jedem Mitgliedstaat ein Instrument bereit, um die eigene ablehnende Entscheidung zum allgemeinen Orientierungspunkt für die Bewertung im Wesentlichen gleichartiger Transaktionen zu machen. Aufgrund der für alle übrigen EU-Mitgliedstaaten aus der Mitteilung resultierenden Konsultationsverpflichtung trägt er erheblich zur Konvergenz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik der EU-Staaten insgesamt bei. Die Verpflichtung, das Abweichen von einer einschlägigen Verweigerungsmittelung allen EU-Mitgliedstaaten schriftlich mitzuteilen und diese Entscheidung zu begründen, führt in der Praxis zu erheblich gesteigerten Rechtfertigungsanforderungen.

10. Inwieweit würde aus Sicht der Bundesregierung bzw. anderer Experten ein rechtsverbindlicher EU-Verhaltenskodex dazu beitragen, dass die Einhaltung des Verhaltenskodex verbindlicher und rechtlich überprüfbar wird?

Inwieweit muss es aus Sicht der Bundesregierung perspektivisch innerhalb der EU ein Gremium geben, das über die Einhaltung des EU-Verhaltenskodex wacht?

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 ist politisch bindend. Er hat zu einem hohen Grad an Harmonisierung der in der jeweiligen nationalen Kompetenz liegenden Rüstungsexportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten geführt.

Der dadurch erreichte hohe Stand an Konvergenz kann durch die Fortentwicklung zu einem rechtlich verbindlichen Instrument weiter erhöht und juristisch gesichert werden. Daher hat sich die Bundesregierung seit Jahren für die Umwandlung des EU-Verhaltenskodex in einen rechtlich bindenden Gemeinsamen Standpunkt eingesetzt.

Der neu erarbeitete Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts stellt einen grundlegend aktualisierten und verbesserten Kodex dar. Ein zusätzliches Gremium für die Überwachung der Einhaltung des dann rechtlich verbindlichen Verhaltenskodex wurde allerdings nicht vorgesehen. Hierfür sahen die EU-Partner keinen Anlass, da zunächst einmal die vorhandenen EU-Gremien diese Aufgabe übernehmen sollen. Für die Bundesregierung ist die Verrechtlichung des Verhaltenskodex prioritär. Sie wirbt hierfür gegenüber allen EU-Partnern. Nach der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts wird zu prüfen sein, inwieweit sich Notwendigkeit und Konsens für die Schaffung eines überwachenden Gremiums abzeichnen.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung mit dem Weißbuch einen Kurswechsel im Bereich der deutschen Rüstungsexportpolitik eingeleitet, und welche Aussagen sind für das politische Ermessen der Bundesregierung bzw. der nachgeordneten Behörden ausschlaggebend?

- a) Was bedeutet es in der Praxis und im Vergleich zu bisher, dass die Bundesregierung „unter Anwendung des vorhandenen Kontrollinstrumentariums“ Exportbemühungen der deutschen Rüstungsindustrie unterstützt?

Was versteht die Bundesregierung unter einer „ausreichenden Auslastung der Kapazitäten“?

Wie verhält sich dies zu den Bestimmungen der Rüstungsexportrichtlinien, wonach z. B. der Export in Drittstaaten nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen darf und beschäftigungspolitische Gründe beim Export keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen?

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 wurde bekräftigt, dass an den derzeit geltenden Regelungen zum Rüstungsexport festgehalten wird. Eine Neudefinition der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist auch durch das Weißbuch nicht erfolgt. Abschnitt 3.7 Rüstungspolitik des Weißbuchs verweist ausdrücklich auf die gültigen Exportrichtlinien als die Grenzen, innerhalb derer sich eine mögliche Unterstützung der Exportbemühungen deutscher wehrtechnischer Unternehmen zu halten hat.

- b) Was bedeutet die „strategische Partnerschaft“-Klausel des Weißbuchs für die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung in Drittstaaten?

Heißt das, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die als restriktiv geltenden Rüstungsexportbestimmungen für Drittstaaten weiter aufzuweichen?

Wird damit das von der damaligen rotgrünen Regierung in die Rüstungsexportrichtlinien eingeführte Prinzip, wonach die Bundesregierung „keine privilegierende Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen“ mehr vornimmt, außer Kraft gesetzt?

Gemäß den Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 verfolgt die Bundesregierung eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Anträge auf Rüstungsexporte in „Sonstige Länder“ (andere als NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder) werden jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie von Bündnisinteressen geprüft. Eine über die in den Politischen Grundsätzen festgehaltene Differenzierung nach Empfängerländern/-regionen hinausgehende Unterscheidung erfolgt nicht.

- c) Welche Staaten betrachtet die Bundesregierung als potentielle strategische Partner, und wie wird eine solche Partnerschaft in die Wege geleitet?

Mit wem und in welcher Form sollen künftig „strategische Partnerschaft“ eingegangen werden?

Inwiefern wird der Bundestag an diesen Partnerschaften beteiligt?

Die Bundesregierung entscheidet im Einzelfall und unter Würdigung von Qualität und Potential der jeweiligen bilateralen Beziehungen, ob eine strategische Partnerschaft eingegangen werden soll.

12. Welchen Sinn haben aus Sicht der Bundesregierung Rüstungsexportrichtlinien, ein EU-Verhaltenskodex oder auch ein „Arms Trade Treaty“, wenn das „pflichtgemäße Ermessen“ der jeweiligen Regierung so viel Spielraum lässt, dass jegliche Rüstungsexportentscheidung mit diesen Richtlinien für vereinbar erklärt werden kann?

Die in der Frage aufgestellte Behauptung trifft nicht zu. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung und der EU-Verhaltenskodex leiten und begrenzen vielmehr die Ermessensausübung bei Rüstungsexportentscheidungen, indem sie bestimmte Entscheidungskriterien vorgeben bzw. bestimmte denkbare Erwägungsgründe ausschließen. Die im globalen Vergleich weit entwickelte Homogenität der Exportkontrollpolitiken der EU-Mitgliedstaaten ist hierfür ein Beleg. Insbesondere die Politischen Grundsätze gewähren vielfach nur einen allenfalls eng begrenzten Ermessensspielraum.

Die Bundesregierung unterstützt die Erarbeitung eines so genannten Arms Trade Treaty aktiv, um auch auf internationaler Ebene eine verantwortliche Ermessensausübung bei Rüstungsexportentscheidungen zu gewährleisten.

II. Zur innenpolitischen Lage in Pakistan

13. Wie beurteilt die Bundesregierung (unter Einbeziehung des Benutzerleitfadens zum EU-Verhaltenskodex) die innere Lage (Kriterium Drei) in Pakistan?

Die „innere Lage“ in Pakistan, das mit politischen, religiösen, ethnischen und sozialen Herausforderungen konfrontiert ist, ist instabiler als im Jahr 2006. Die pakistanische Regierung befindet sich in einem dauerhaften Anspannungsverhältnis zwischen Machterhalt, Konfliktbewältigung und Erfüllung von Verpflichtungen im Anti-Terror-Kampf. Das staatliche Gewaltmonopol wird in einigen Landesteilen durch militante oppositionelle Kräfte zunehmend in Frage gestellt.

Allein im ersten Halbjahr 2007 musste sich das Regime u. a. mit einer Justizkrise, politisch-ethnischen Zusammenstößen in Karatschi sowie vermehrten Anschlägen, vor allem gegen staatliche Einrichtungen und Repräsentanten, auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund und unter Verweis auf die angespannte Sicherheitslage im Land wurde am 3. November 2007 der Notstand ausgerufen. Angesichts der Ausrufung des Notstandes hat die Bundesregierung, auch gemeinsam mit den EU-Partnern, dessen Aufhebung sowie die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung gefordert. Präsident Musharraf hat den Notstand am 15. Dezember 2007 aufgehoben. Der tödliche Anschlag auf die ehemalige Premierministerin und Führerin der Oppositionspartei PPP, Benazir Bhutto, am 27. Dezember 2007 führte zu einer erneuten Zuspitzung der politischen und der Sicherheitslage in Pakistan und zu einer Verschiebung der ursprünglich für den 8. Januar geplanten Parlamentswahlen auf den 18. Februar 2008.

Sowohl im Zusammenhang mit der Justizkrise als auch mit der Verhängung des Notstands haben erhebliche Teile vor allem der städtischen Bevölkerung ein gestärktes Bewusstsein für demokratische und rechtsstaatliche Normen demonstriert. Die im Regionalvergleich freien und kritischen Medien haben hierbei eine wichtige Rolle gespielt und waren bemüht, auch unter den erschwerten Bedingungen des Ausnahmezustands ihre kritische Berichterstattung aufrechtzuerhalten.

Kriterium 3 des EU-Verhaltenskodex besagt, dass die Mitgliedstaaten keine Ausfuhren genehmigen werden, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden. Gemäß dem Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex ist hierbei u. a. die Frage zu prüfen, ob Güter ausgeführt werden sollen, die in einem bewaffneten Konflikt im Endbestimmungsland eingesetzt werden bzw. werden könnten. Mit der Einzelfallprüfung von Ausfuhranträgen ist eine laufende Beobachtung der aktuellen Sachlage im Bestimmungsland verbunden, die auch zu einer Überprüfung der jeweiligen Genehmigungspraxis führen kann; im Falle Pakistans hat die Bundesregierung dementsprechend die Verhängung des Notstands am 3. November 2007 berücksichtigt.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ausfuhr deutscher U-Boote, Drohnen und Schützenpanzer an Pakistan hinsichtlich des Kriteriums Zwei (Achtung der Menschenrechte) des EU-Verhaltenskodex (inkl. Benutzerleitfaden), und zu welchen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder internen Repressionen ist es nach Auffassung der Bundesregierung in Pakistan in den vergangenen Jahren gekommen?

Kriterium 2 des EU-Verhaltenskodex umfasst Ausrüstung, die zur internen Repression benutzt werden könnte oder die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur

Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Nach Auffassung der Bundesregierung lagen diese Voraussetzungen in den Fällen, in denen Genehmigungen erteilt wurden, nicht vor. Die Bundesregierung stützt sich bei dieser Bewertung ausdrücklich auf den Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex.

In Pakistan kam es in den letzten Jahren insbesondere bei der Bekämpfung der nationalistischen Aufstandsbewegung in Belutschistan zu Menschenrechtsverletzungen. Der Bundesregierung liegen Berichte über Fälle von Verschwindenlassen von belutschischen Nationalisten und Journalisten aus der Provinz vor. Es gibt Hinweise darauf, dass einzelne Opfer auch gefoltert wurden.

Der pakistanische Oberste Gerichtshof hat sich seit 2006 der Problematik angenommen und im Sommer 2007 die Freilassung einiger in Gewahrsam von verschiedenen Sicherheitsbehörden befindlichen Verschwundenen erwirkt.

Im Zuge des am 3. November verhängten und bis zum 15. Dezember 2007 andauernden Notstands, wurden die Verfassung und die darin garantierten Grundrechte außer Kraft gesetzt und es kam zu zahlreichen Verhaftungen. Mit der Einzelfallprüfung von Ausfuhranträgen ist eine Beobachtung der aktuellen Sachlage im Bestimmungsland verbunden, die auch zu einer Überprüfung der jeweiligen Genehmigungspraxis führen kann; im Falle Pakistans hat die Bundesregierung dementsprechend die Verhängung des Notstands am 3. November 2007 und die aktuelle Menschenrechtssituation in Pakistan berücksichtigt.

15. Inwieweit kann die Bundesregierung Berichte von pakistanischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen über die Zunahme von willkürlichen Verhaftungen, vom Verschwindenlassen von Journalisten, Aufständischen und Terror-Verdächtigen, von Folter, Vergewaltigung und (außergerichtlichen) Hinrichtungen durch pakistanisches Militär und pakistanische Sicherheitskräfte bestätigen bzw. widerlegen?

Kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass es sich angesichts der Dauer und des Umfangs der Menschenrechtsverletzungen um systematische Menschenrechtsverletzungen handelt?

Wenn nein, was versteht die Bundesregierung unter systematischen Menschenrechtsverletzungen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine hinreichenden, belastbaren Informationen über planmäßig organisierte, einem bestimmten Muster folgende, dauerhafte und umfangreiche Menschenrechtsverletzungen vor.

16. Hält die Bundesregierung an der Zielsetzung der Rüstungsexportrichtlinien fest, dass es nicht nur darauf ankommt, dass das zur Ausfuhr bestimmte Rüstungsgut nicht zu interner Repression oder Menschenrechtsverletzungen benutzt werden kann, sondern dass bei der Entscheidung über Exporte der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland besonderes Gewicht beigemessen wird?

Wenn ja, wie geschieht dies im Falle Pakistans?

Bei der Entscheidung über Rüstungsexporte misst die Bundesregierung der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland besonderes Gewicht bei.

Trotz bestehender Probleme hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte durch die staatlichen Institutionen in Pakistan (vgl. Antwort zu Frage 14) bekennt sich die pakistanische Regierung zu den entscheidenden menschenrecht-

lichen Prinzipien und ist grundsätzlich bestrebt, diesen auch Geltung zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund ist es eine Frage des Einzelfalles, wie sich die gleichwohl bestehenden Defizite auf die Entscheidung über Rüstungsexporte auswirken. Eine Rolle spielt hierbei insbesondere die Einschätzung, ob die fragliche Ausrüstung geeignet ist, in menschenrechtsrelevanten Situationen eingesetzt zu werden. So hat beispielsweise Ausrüstung für die Unterwasserkriegsführung keinen Bezug zur genannten Menschenrechtsproblematik. Viele andere Arten militärischer Ausrüstung bedürfen einer differenzierten Betrachtung. Bei der Beurteilung von in dieser Hinsicht ambivalenter militärischer Ausrüstung ist neben der Gefährdung von Menschenrechten von staatlicher Seite auch zu berücksichtigen, dass Leib und Leben zahlreicher Pakistaner gerade aufgrund mangelhaften Durchsetzungsvermögens der staatlichen Sicherheitskräfte immer wieder in Gefahr gerät. Zu der Sorge vor Übergriffen staatlicher Sicherheitskräfte tritt somit das legitime Interesse weiter Teile der Bevölkerung an wirksamem staatlichen Schutz gegen nichtstaatliche Gewalt. Um die im Einzelfall somit schwierigen Abwägungsentscheidungen treffen zu können, beobachtet die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Pakistan sorgfältig und differenziert. Hierbei greift sie auf eine Vielzahl von Erkenntnisquellen zurück, deren Auswertung in die jeweilige Einzelfallentscheidung einfließt.

17. Wie viele gewaltbereite Gruppen gibt es in Pakistan, und wie groß ist deren bewaffneter Unterstützerkreis?

Welche internen Konflikte haben seit der Machtübernahme von General Musharraf zu Aufständen und gewaltsamen Auseinandersetzungen geführt?

Wie viele Menschen sind hierbei voraussichtlich jährlich ums Leben gekommen?

Die Zahl gewaltbereiter Gruppen sowie die Anzahl deren Anhänger ist der Bundesregierung nicht bekannt.

In der rohstoffreichen Provinz Belutschistan kam es seit der Gründung Pakistans zu mehreren Aufständen belutschischer Nationalisten, die durch verschiedene Zentralregierungen niedergeschlagen wurden. Hintergrund des Konflikts sind Forderungen der belutschischen Nationalisten nach mehr Autonomie und größerer Beteiligung an der Förderung von Bodenschätzen sowie der Einrichtung und Verwaltung wichtiger Infrastrukturprojekte. Zum Teil werden diese Ziele mit gewalttätigen Anschlägen auf Infrastruktureinrichtungen verfolgt. 2003 bis 2006 wuchsen die Spannungen zwischen der Regierung und der belutschischen Opposition.

In den Stammesgebieten entlang der pakistanisch-afghanischen Grenze sind bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen militanten Gruppen und pakistanischem Militär seit Ende 2001 nach pakistanischen Angaben über 1 000 Soldaten ums Leben gekommen. Verlässliche Angaben über die Zahl der Getöteten insgesamt liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Auseinandersetzung zwischen religiösen Extremisten in der Roten Moschee in Islamabad und pakistanischen Sicherheitskräften im Juli 2007 forderte über 100 Todesopfer.

18. Wie begründet die Bundesregierung ihre Genehmigungsentscheidung vor dem Hintergrund, dass nach den deutschen Rüstungsexportrichtlinien Exportgenehmigungen explizit und ausnahmslos nicht in Betracht kommen, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, „z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen“ (III.4.) oder wenn in dem Land „ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht (III.5.)“?

Nr. III. 4. der Politischen Grundsätze lautet:

„Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.“

Nach Auffassung der Bundesregierung stand die innere Lage in Pakistan der positiven Entscheidung über die Voranfrage vom 9. November 2004 zur Lieferung von U-Booten nicht entgegen. Ein hinreichender Verdacht des Missbrauchs der U-Boote zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen besteht schon deshalb nicht, da diese Waffensysteme hierfür nicht geeignet sind. Es finden in Pakistan auch keine bewaffneten internen Auseinandersetzungen im Sinne der Politischen Grundsätze statt. Die legitime Bekämpfung von Terroristen und Kriminellen durch staatliche Sicherheitskräfte, wie sie in Pakistan stattfindet, reicht für die Annahme einer internen Auseinandersetzung, die einen kompletten Belieferungsstopp mit Rüstungsgütern nach sich ziehen würde, nicht aus.

Nr. III. 5 der Politischen Grundsätze lautet:

„Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.“

Nach Einschätzung der Bundesregierung lagen auch die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vor. Pakistan befindet sich nicht in einer bewaffneten Auseinandersetzung und es droht auch keine solche. Die pakistanisch-indische Konfrontation in der Kaschmir-Region hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend entschärft und beide Seiten haben wiederholt versichert, den Konflikt mit friedlichen Mitteln lösen zu wollen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussicht, dass es in Pakistan zu einem Ende der Militärherrschaft und zu einer Rückkehr demokratischer Verhältnisse kommen wird?

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Rückkehr zur Demokratie in Pakistan zu fördern und zu unterstützen?

Pakistan befindet sich derzeit in einer entscheidenden politischen Phase. Mit Verweis auf die Sicherheitslage im Land wurde am 3. November 2007 der Notstand ausgerufen, der bis zum 15. Dezember 2007 andauerte. Am 28. November 2007 gab Präsident Musharraf das Amt des Armeechefs auf und wurde am 29. November 2007 als ziviler Präsident vereidigt.

Die ursprünglich für den 8. Januar 2008 geplanten Parlamentswahlen wurden aufgrund des tödlichen Anschlags auf die ehemalige Premierministerin und Führerin der Oppositionspartei PPP, Benazir Bhutto, am 27. Dezember 2007 auf den 18. Februar 2008 verschoben.

Die Verhängung des Notstands und die damit einhergehende Einschränkung von Grundrechten war ein Rückschlag für die Demokratisierung des Landes. Die Bundesregierung hat wie auch die EU in einer Erklärung ihre Besorgnis hierüber zum Ausdruck gebracht und Präsident Musharraf dazu aufgefordert, den Notstand aufzuheben, zur verfassungsmäßigen Ordnung zurückzukehren, die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen, die Freiheit der Medien zu gewährleisten und alle politischen Gefangenen freizulassen.

Die Aufgabe des Amts des Armeechefs durch Präsident Musharraf ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer zivilen Regierung. Hierzu hatte ihn die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern auch in der Vergangenheit mehrfach aufgefordert.

Bezüglich der anstehenden Parlamentswahlen setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern für die Schaffung der Voraussetzungen für freie und faire Wahlen ein.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf vielfältige Art für gute Regierungsführung, soziale und politische Reformen, Bekämpfung von Korruption und Machtmissbrauch, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz in Pakistan ein. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Vertiefung des politischen Dialogs.

Im Februar 2007 vereinbarten die EU unter deutscher Ratspräsidentschaft und Pakistan in einer Gemeinsamen Erklärung den Ausbau ihrer Beziehungen und insbesondere die Vertiefung und Erweiterung ihres politischen Dialogs. Die EU äußert sich regelmäßig und auf verschiedenen Ebenen öffentlich zu wichtigen innenpolitischen Entwicklungen und Vorfällen, so nach der Suspendierung des Obersten Richters Pakistans am 9. März 2007.

III. Zum Verhalten gegenüber der Internationalen Staatengemeinschaft

20. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten Pakistans hinsichtlich der Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität?

Die Bundesregierung hat keine belastbaren Belege dafür, dass die pakistanische Regierung den Terrorismus oder die organisierte Kriminalität unterstützt.

21. Welche Rolle nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung Pakistans Militär und Geheimdienst hinsichtlich von Al-Kaida, Taliban und anderen gewalttätigen Extremisten ein?

Inwieweit hat die Bundesregierung Hinweise, dass diese Kräfte von pakistanischer Seite geduldet, unterstützt und gefördert werden?

Pakistan ist seit 2001 Alliiertes im Anti-Terror-Kampf und geht auf seinem Territorium gegen terroristische Vereinigungen vor. Die pakistanische Regierung setzt vor allem den Nachrichtendienst Inter Services Intelligence (ISI) ein, um den internationalen Terrorismus besonders in den pakistanischen Stammesgebieten zu bekämpfen. Voraussetzung dafür sind Kontakte in das islamistische Milieu sowie detaillierte Kenntnisse der Gruppen- und Clanstrukturen in den Stammesgebieten.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne aktive oder ehemalige ISI-Mitarbeiter mit radikal-islamistischen Kräften sympathisieren und diese unterstützen. Tragfähige Belege liegen hierfür nicht vor.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ausfuhr deutscher U-Boote an Pakistan hinsichtlich Kriterium Eins des EU-Verhaltenskodex (Einhaltung internationaler Verpflichtungen) und der diesbezüglichen Hinweise im Benutzerleitfaden?

Nach Einschätzung der Bundesregierung stünde die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für deutsche U-Boote an Pakistan den genannten Verpflichtungen aus Kriterium 1 des EU-Verhaltenskodex nicht entgegen. Die Bundesregierung stützt sich bei dieser Bewertung ausdrücklich auf den Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex.

23. Wie bewertet die Bundesregierung Pakistans Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts?

Die Bundesregierung hat keine Belege dafür, dass Pakistan seine internationalen Verpflichtungen nicht einhält.

24. Wie begründet die Bundesregierung ihre Genehmigungsentscheidung unter Berücksichtigung von Kriterium Vier des EU-Verhaltenskodex (Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region), d. h. dem Risiko, dass die U-Boote „zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs“ benutzt werden?

Nach Einschätzung der Bundesregierung liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung (Kriterium 4 des EU-Verhaltenskodex) nicht vor. Pakistan befindet sich nicht in einer bewaffneten Auseinandersetzung mit einem anderen Land und es droht auch keine solche: Die pakistanisch-indische Konfrontation in der Kaschmir-Region hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend entschärft und beide Seiten haben wiederholt versichert, den Konflikt mit friedlichen Mitteln lösen zu wollen.

Haben U-Boote, Drohnen oder Transportpanzer in der Vergangenheit bei Auseinandersetzungen zwischen Pakistan und anderen Staaten eine Rolle gespielt, wenn ja, welche?

Die genannten Rüstungsgüter erfüllen spezifische Teilaufgaben im pakistanischen Militärwesen (z. B. Aufklärung, Mobilität), die zur Sicherstellung des Gesamtauftrages der pakistanischen Streitkräfte beitragen. Der Verlauf einer Gesamtoperation auf operativer und strategischer Ebene wird jedoch von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren beeinflusst, so dass einzelne Rüstungsgüter in der Regel eine nachrangige Rolle spielen.

25. In welche grenzübergreifenden bewaffneten Auseinandersetzungen waren pakistanische Truppen oder Sicherheitskräfte seit der Machtübernahme Musharafs verwickelt, und wie viele Tote und Verletzte hat es bei diesen bewaffneten Auseinandersetzungen jährlich gegeben?

Größere grenzüberschreitende Auseinandersetzungen zwischen pakistanischen Streitkräften und jenen anderer Staaten fanden seit 1999 nicht statt.

Im Jahr 2002 kam es zu Spannungen zwischen Pakistan und Indien, die zu einer Massierung der Truppen beider Seiten entlang der Waffenstillstandslinie führten und das Risiko einer militärischen Eskalation bargen. Internationale Vermittlung führte darauf zu Deeskalationsschritten beider Seiten. Seitdem ist man bemüht, im ständigen politischen Dialog eine ähnliche Eskalation zu vermeiden und hat hierfür verschiedene vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen (z. B. „Heißer Draht“ zwischen den Außenministerien, Prä-Notifizierung von Rakentests).

Entlang der pakistanisch-afghanischen Grenze finden gelegentlich vereinzelte Schusswechsel und Zwischenfälle statt. Verlässliche Informationen über Verluste bei den genannten Zwischenfällen liegen nicht vor.

26. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Konflikt zwischen Pakistan und Indien im Jahr 2002 derart eskalierte, dass von pakistanischer bzw. indischer Seite ein Einsatz von Nuklearwaffen in Erwägung gezogen wurde?

Wie konnte die Gefahr gebannt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass im Rahmen des Konflikts im Jahr 2002 ein Nuklearwaffeneinsatz in Erwägung gezogen wurde.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, dass Pakistan in den kommenden Jahren erneut in einen selbstverschuldeten oder provozierten bewaffneten Konflikt mit seinen Nachbarn verwickelt wird, und mit welcher hinreichenden Sicherheit glaubt die Bundesregierung dies ausschließen zu können?

Gute Beziehungen Pakistans zu seinen Nachbarn, insbesondere zu Indien und Afghanistan, sind entscheidend für die Stabilität der Region. Es ist im eigenen Interesse Pakistans, sich für die Verbesserung des Verhältnisses zu seinen Nachbarländern einzusetzen. Der Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen, die Vertiefung des politischen Dialogs sowie eine Reihe vertrauensbildender Maßnahmen bilden die Grundlagen hierfür.

Das pakistanisch-indische Verhältnis ist zwar nach wie vor vom Kaschmir-Problem geprägt, doch gibt es einen politischen Dialog, der sich langsam

bewegt und eine Reihe vertrauensbildender Maßnahmen brachte, die den Friedensprozess insgesamt stabilisiert haben.

Trotz bestehender politischer Differenzen zwischen Afghanistan und Pakistan zeichnet sich eine Annäherung beider Länder ab. Vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen, von denen beide Seiten profitieren, haben in den letzten Jahren einen Aufschwung erfahren. Auch in anderen Bereichen entwickelt sich die pakistanisch-afghanische Zusammenarbeit, so z. B. zu Sicherheitsfragen innerhalb der „Tripartite Commission“ gemeinsam mit der NATO. Zur weiteren Verbesserung der pakistanisch-afghanischen Beziehungen hat die Bundesregierung als G8-Präsidentschaft eine Initiative zur Förderung von Dialog und Kooperation zwischen beiden Ländern angestoßen. Im Rahmen dieser G8-Außenminister-Initiative verpflichteten sich Pakistan und Afghanistan auf bestimmte Kooperationsbereiche. Die gemeinsame „Jirga“ von August 2007 mit insgesamt 700 Teilnehmern aus unterschiedlichen Interessengruppen beider Länder wird von beiden Seiten als Erfolg betrachtet.

IV. Zur maritimen Sicherheit und den Rüstungsbemühungen Pakistans und seiner Nachbarn

28. Welche strategische Bedeutung hat die Sicherheit des Indischen Ozeans aus Sicht der Bundesregierung für die zivile und militärische Schifffahrt?

Welche Akteure stellen aus Sicht der Bundesregierung eine Gefahr für die maritime Sicherheit im Indischen Ozean dar, und mit welchen Maßnahmen und Partnern gedenkt die Bundesregierung dieser Gefahr zu begegnen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund seiner immer engeren Verflechtung in der Weltwirtschaft besonderes Interesse an internationaler Stabilität und ungehindertem Warenaustausch. Wie viele andere Länder ist es in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffzufuhr und sicheren Transportwegen in globalem Maßstab abhängig. Deshalb ist der Schutz der internationalen Schifffahrt im Indischen Ozean vor terroristischen Anschlägen und zunehmender Piraterie von unmittelbarem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland und viele andere Staaten. Die Bundesregierung beteiligt sich gemäß dem Bundestagsmandat (zuletzt verlängert mit Beschluss vom 15. November 2007) an der internationalen Marineaktion am Horn von Afrika im Rahmen von Operation Enduring Freedom seit deren Beginn am 2. Februar 2002. Deutsche Marineeinheiten tragen zu der Überwachung des zugewiesenen Seeraumes sowie der Nachrichtengewinnung und allgemeinen Aufklärung bei.

29. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Aufrüstungsbemühungen der pakistanischen Nachbarn?

Indien ist im Begriff, seine Streitkräfte zu modernisieren und in diesem Zuge veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Indien setzt dazu einerseits auf Eigenproduktionen, andererseits auf Rüstungskooperationen vor allem mit der Russischen Föderation, zunehmend aber auch mit EU- und NATO-Ländern. Die indischen Seestreitkräfte setzen derzeit ihren langfristig geplanten Ausbau und die Modernisierung der Seestreitkräfte um. Hierzu gehören Beschaffungsmaßnahmen in Form von Flugzeugträgern, Zerstörern, Fregatten, U-Booten sowie von Flugzeugen für die Seeluftstreitkräfte. Indien setzt die Entwicklung seiner Nuklearwaffen- und Trägermittelprogramme weiter fort. Das erste von Indien eigenentwickelte, nuklear angetriebene U-Boot befindet sich im Bau.

Der Iran arbeitet an der Verbesserung seiner Flugabwehrfähigkeit und ist außerdem bestrebt, moderne UAV (Unmanned Aerial Vehicles/Unbemanntes Luftfahrzeug)/Drohentechnologie zu erwerben. Diese UAV werden von Iran für die eigenen Streitkräfte produziert, aber auch auf dem Rüstungsmarkt angeboten. Darüber hinaus sind besondere Rüstungsanstrengungen im Bereich U-Boote (die Seestreitkräfte stellten 2005 zwei selbstgebaute kleine U-Boote in Dienst) sowie im Flugzeug- und Raketenbau zu beobachten. Hinsichtlich des iranischen Nuklearprogramms bestehen Zweifel, ob es ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Iran ist weiterhin bestrebt, mit möglichst vielen Ländern enge Rüstungsk Kooperationen zu pflegen, insbesondere mit Russland, China und Nordkorea.

Die Modernisierung der chinesischen Volksbefreiungsarmee schreitet weiter voran. Rüstungsbeziehungen bestanden bisher hauptsächlich zu Russland, woher die Volksrepublik China etwa 75 Prozent aller Rüstungsgüter bezog. Jedoch versucht Peking, einen zunehmend größeren Teil seines Rüstungsbedarfes durch die eigene Industrie zu decken. Da eigene Hochtechnologie noch nicht ausreichend zur Verfügung steht, muss diese weiterhin importiert werden. Dabei versucht China vermehrt, den Import von Baugruppen und -teilen zu reduzieren und in diesem Zusammenhang an Basistechnologie zu gelangen.

30. Welche maritimen Beschaffungsprogramme sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Asien in der Planung?

Nahezu alle asiatischen Seestreitkräfte planen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Beschaffungsvorhaben, die in der Bandbreite von der umfangreichen Modernisierung bis zum Aufbau neuer Kapazitäten reichen. Geplante Beschaffungen sind hierbei beispielsweise Flugzeug-/Hubschrauberträger, Zerstörer, Fregatten, Korvetten, Landungsschiffe sowie Kampf- und Patrouillenfahrzeuge und U-Boote.

31. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis und Wahrnehmung der Bundesregierung die Aufrüstung Indiens sowie die US-indischen Verhandlungen um die Aufhebung der Nuklearsanktionen gegen Indien auf das pakistanische Rüstungs-, Atom- und Atomwaffenprogramm und die pakistanische Afghanistan-Politik?

Pakistan hat eigenen Angaben zufolge die indische Nuklearrüstung und insbesondere den ersten indischen Kernwaffentest 1974 zum Anlass für die eigene Nuklearrüstung genommen. Es hat im Mai 1998 in Reaktion auf eine Serie indischer Atomtests ebenfalls Atomtests durchgeführt.

Einer Presseerklärung der pakistanischen nuklearen Kommandobehörde (Nuclear Command Authority) unter Vorsitz von Präsident Musharraf vom 13. April 2006 zufolge werde die US-indische Vereinbarung dazu führen, dass Indien signifikante Mengen von Spaltmaterial und Kernwaffen produzieren kann. Die Nuclear Command Authority betonte ihre Entschlossenheit, die eigene nukleare Abschreckung (credible minimum deterrence) aufrechtzuerhalten.

Negative Auswirkungen der in der Frage genannten Faktoren auf die pakistanische Afghanistanpolitik sind nicht erkennbar. Das traditionell durch Misstrauen geprägte Verhältnis zwischen Pakistan und Afghanistan hat sich in der jüngsten Zeit verbessert. Der Wille zur politischen Kooperation wurde mehrfach bekundet (u. a. trilaterales Gipfeltreffen zwischen den Präsidenten Musharraf, Karzai und Bush in Washington am 27. September 2006), bedarf aber weiterer Vertrauensbildung. Die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pakistan und Afghanistan wird auch durch Initiativen von UNAMA (United Nations

Assistance Mission in Afghanistan) und EU sowie der G8-Außenminister gefördert. In der Ankara-Erklärung vom 30. April 2007 und in der G8-Außenminister-Erklärung vom 30. Mai 2007 in Potsdam bekräftigten Pakistan und Afghanistan ihr Engagement in der Terrorismusbekämpfung sowie ihren Willen zur Vertiefung der Beziehungen ihrer Länder mittels vertrauensbildender Maßnahmen und gemeinsamer Projekte.

32. Welche wesentlichen Rüstungsbeschaffungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Pakistan in den vergangenen 10 Jahren in die Wege geleitet, welche weiteren sind geplant?

Wie hoch sind die Kosten, die mit diesen Rüstungsbeschaffungsmaßnahmen verbunden sind?

Pakistan hat in den letzten zehn Jahren vor allem Schul- und Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Fregatten, U-Boote, Kampfpanzer und verschiedene Arten von Lenkflugkörpern beschafft. Der Hauptrüstungslieferant war die Volksrepublik China, nachrangig die USA und Frankreich. Der Schwerpunkt neuer Rüstungsbeschaffungsmaßnahmen liegt im Bereich der See- und Luftstreitkräfte.

Der Gesamtwert der Rüstungsimporte Pakistans in den letzten zehn Jahren wird auf knapp 4 Mrd. US-Dollar geschätzt.

33. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. nach einschlägigen Quellen die jährlichen Militär- und Rüstungsausgaben Pakistans seit 1990 entwickelt?

Wie hoch ist dabei realistisch der Anteil der Militär- und Rüstungsausgaben am Staatshaushalt bzw. am Bruttoinlandsprodukt?

Wie hoch sind die jährlichen Rüstungsausgaben im Vergleich zu Pakistans Sozialausgaben?

Inwieweit sieht die Bundesregierung durch den Rüstungsauftrag die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes beeinträchtigt?

Gemäß dem Stockholmer Institut zur internationalen Friedensforschung (Stockholm International Peace Research Institute, SIPRI) hat sich der relative Anteil der Militär- und Rüstungsausgaben Pakistans am Bruttoinlandsprodukt von rd. 5,6 Prozent im Jahr 1990 auf rd. 3,5 Prozent im Jahr 2005 verringert. Dieser Rückgang ist auf das stetige Wirtschaftswachstum in den vergangenen Jahren zurückzuführen. Die absoluten Ausgaben Pakistans für Verteidigungszwecke sind hingegen seit 1990 von rd. 3 Mrd. US-Dollar auf geschätzte 4,5 Mrd. US-Dollar im Jahr 2006 gestiegen. Es ist allerdings zu vermuten, dass es sich hierbei um eine Untergrenze der tatsächlichen Ausgaben handelt.

Das Militär nimmt in Pakistan sowohl aus historischen Gründen als auch aufgrund der empfundenen Bedrohung durch Indien politisch, gesellschaftlich und auch wirtschaftlich eine herausgehobene Stellung ein. Diese schlägt sich auch im Haushalt der pakistanischen Regierung nieder, in dem die Militär- und Rüstungsausgaben den größten Einzelposten darstellen. Im Jahr 2005 beliefen sich diese auf rd. 23 Prozent des Gesamthaushalts.

Der Anteil der Sozialausgaben am Staatshaushalt ist in Pakistan immer schon niedrig gewesen. Vor allem während der Regierungszeit Benazir Bhuttos und Nawaz Sharifs wurden Investitionen im Sozialbereich vernachlässigt. Nicht zuletzt deshalb erfolgt die Versorgung mit Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen heute in wesentlichen Teilen über den privaten Sektor. So entfallen rd. 80 Prozent der Gesamtausgaben im Gesundheitsbereich auf die privaten Haushalte.

Mit der Steigerung der auf die Erreichung der internationalen Entwicklungsziele (MDGs) ausgerichteten Ausgaben um ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf 4,65 Prozent zwischen den Jahren 2000 und 2004 wurde die Basis für eine Kehrtwende gelegt. Dieser Trend wurde von der Regierung Shaukat Aziz, die seit ihrem Amtsantritt im Jahr 2004 und bis zur Auflösung der Nationalversammlung am 15. November 2007 und dem Einsetzen einer Übergangsregierung den Investitionen in die sozialen Sektoren eine deutlich höhere Priorität eingeräumt hat, fortgeführt. Im aktuellen Haushaltsjahr 2006/2007 ist nach pakistanischen Regierungsangaben der Anteil der armutsrelevanten Ausgaben am Staatshaushalt um 21 Prozent gewachsen.

34. Wie bewertet die Bundesregierung die Rüstungsbemühungen Pakistans im Allgemeinen und die maritimen Rüstungsbestrebungen im Besonderen?

Welche wesentlichen qualitativen Verbesserungen würden die U-Boote des Typs 214 im Vergleich zu den bisherigen Fähigkeiten bedeuten?

Wofür sollen die U-Boote nach Kenntnis der Bundesregierung eingesetzt werden?

Die Bundesregierung bewertet Rüstungsbemühungen im Bereich von Nuklearwaffen und deren Trägertechnologie äußerst kritisch und tritt ihnen u. a. durch die Stärkung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und der darin vorgesehenen IAEO-Sicherungsmaßnahmen, des Umfassenden Teststoppvertrags (CTBT) sowie mit Maßnahmen der nationalen Exportkontrolle und im Rahmen der einschlägigen Exportkontrollregime aktiv entgegen (siehe auch Antwort zu Frage 44).

Die Bundesregierung erkennt grundsätzlich das Recht anderer Staaten zu angemessener konventioneller Bewaffnung ihrer Streitkräfte als Ausfluss des Rechtes auf Selbstverteidigung an. Diese differenzierte Beurteilung gilt auch für die Bewertung der Rüstungsbemühungen Pakistans.

Die maritimen Rüstungsbemühungen Pakistans erscheinen unter dem Aspekt unproblematisch, dass Marinegüter in der Regel nicht zu interner Repression und Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können und der Regionalkonflikt mit Indien keine maritime Komponente hat. Des Weiteren ist Pakistans Marinerüstung von den konkreten Einsatzzwecken her und im Kontext der regionalen Rüstungsbemühungen zu beurteilen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 29 und 18 verwiesen.

Gegenüber den drei in Dienst befindlichen U-Booten der französischen Agosta 90 B-Klasse, von denen eines mit einem außenluftunabhängigen Antrieb (MESMA-Turbine) ausgerüstet ist, würde U214 über einen Brennstoffzellenantrieb verfügen, der hinsichtlich Wirkungsgrad und Signatur (Akustik, Wärme) dem MESMA-Antrieb überlegen ist. Insgesamt hat die technische Ausrüstung von U214 in allen Bereichen gegenüber Agosta 90 B einen um 15 Jahre moderneren Entwicklungsstand.

Nach Einschätzung der Bundesregierung sehen die Seestreitkräfte Pakistans in modernen U-Booten als klassisches Mittel des zur See Schwächeren den Hauptpfeiler der Abschreckung gegen eine Blockade oder einen Angriff von See aus durch einen überlegenen Gegner.

35. Worin unterscheidet sich die U-Bootversion des Typs 214, die Pakistan angeboten wird, von den U-Booten des Typs 214, die nach Südkorea und Griechenland geliefert werden?

Welche Brennstoffzellen-Version soll zum Einsatz kommen?

Welchen Anteil haben die einzelnen ausländischen Zuliefererländer an den jeweiligen U-Booten des Typs 214 in Griechenland, Pakistan und Südkorea, und um welche Zulieferungen handelt es sich dabei im Wesentlichen?

Die Pakistan angebotene Version ist nahezu identisch mit den in Bau befindlichen Booten der Klasse 214 für Griechenland und Südkorea. Auch die Brennstoffzellenversion ist identisch. Die endgültige Konfiguration wird jedoch erst in den Vertragsverhandlungen festgelegt. Kleinere Unterschiede auf Komponentenebene bestehen zwischen den drei Versionen aufgrund von Forderungen zur Beteiligung der jeweiligen nationalen Industrie. Solche Zulieferungen rangieren von Fahrbatterien über Armaturen bis zu eigenen Torpedos und bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 6 bis 10 Prozent.

36. Mit welchen Waffensystemen sollen die U-Boote ausgestattet werden?

Für welche geostrategischen oder aggressiven Zwecke können die hochleistungsfähigen deutschen U-Boote grundsätzlich eingesetzt werden?

Wie viele Jahre können U-Boote der Klasse 214 im besten Fall in Dienst gehalten werden?

Für die pakistanischen Boote der Klasse 214 wäre die Bewaffnung mit dem bereits für die Agosta 90 B-Boote unter Beschaffungsvertrag befindlichen deutschen Torpedo DM2A4 geplant. Darüber hinaus würden sie zum Verschuss des US Seeziel-Flugkörpers HARPOON vorbereitet und könnten Minen verlegen. Dies sind allesamt keine strategischen, sondern taktische Waffen. Die Indiensthaltungszeit der Klasse 214 ist auf 30 Jahre ausgelegt.

37. Inwieweit sind der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden Berichte bekannt, wonach Pakistan beabsichtigt, U-Boote als potentielle Trägerplattform für Massenvernichtungswaffen zu nutzen?

Wie bewertet die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit und das Risiko, dass Pakistan innerhalb der kommenden 15 Jahre, allein oder mit Partnern, in der Lage sein wird, sich diese Fähigkeit zuzulegen?

Wie kann dies ausgeschlossen werden?

Der Bundesregierung sind entsprechende Presseberichte bekannt, die allerdings spekulativ sind. Belastbare Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die hierfür anzuwendenden Technologien sind überaus anspruchsvoll und werden derzeit nur von wenigen Ländern beherrscht. Technologisch wird Pakistan vermutlich auch in 15 Jahren nicht in der Lage sein, sich diese äußerst anspruchsvolle Fähigkeit anzueignen. Das deutsche Export-U-Boot der Klasse 214 ist in der auszuliefernden Konfiguration zum Abschuss solcher Flugkörper nicht geeignet.

Die Bundesregierung tritt der Verbreitung von Trägertechnologie u. a. durch ihr Engagement im internationalen Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime – MTCR), im Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) und in der Proliferation Security Initiative (PSI) entgegen.

38. Trifft es zu, dass die Firma HDW inzwischen in der Lage ist, ein U-Boot der Klasse 214 zu bauen, das für den Unterwasserabschuss von Raketen geeignet ist?

Kann nach Ansicht der Bundesregierung ausgeschlossen werden, dass die an Pakistan zu liefernden U-Boote des Typs 214 sich nicht für den Abschuss von Flugkörpern mit Atomsprengköpfen eignen oder entsprechend umgebaut werden können?

Wenn ja, wie?

Die Klasse 214 verfügt über ein Druckluftausstoß-System für (nicht atomwaffentaugliche) US Seeziel-Flugkörper HARPOON, das nicht für das Gewicht von Marschflugkörpern (wie der pakistanische BABUR oder US Tomahawk) oder gar für ballistische Raketen geeignet ist. Hierfür wäre ein Druckwasser-ausstoß-System erforderlich. Dieses ist nicht in U214 integrierbar. Ein alternatives System zum Senkrechtstart würde eine zusätzliche U-Boot-Sektion erfordern, die nicht Gegenstand der pakistanischen Angebotsaufforderung ist und im Übrigen nicht ohne deutsche Werftunterstützung nachrüstbar wäre.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass an Pakistan gelieferte, schwer detektierbare deutsche U-Boote gegen die Streitkräfte von befreundeten Ländern oder von Verbündeten, insbesondere auch gegen US-amerikanische Flugzeugträgerverbände, eingesetzt werden könnten?

Die Mitwirkung Pakistans im Kampf gegen den Terrorismus spricht gegen die Möglichkeit des Einsatzes pakistanischer U-Boote gegen Streitkräfte von befreundeten bzw. verbündeten Staaten. Insbesondere haben die USA Pakistan den Status eines „wesentlichen Verbündeten außerhalb der NATO“ verliehen. An dieser Bewertung halten die USA auch weiterhin fest.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

Über welche Kapazitäten verfügen unsere Partner USA, Großbritannien und Frankreich zur Ortung bzw. Bekämpfung der U-Boote des Typs 214?

Frankreich, Großbritannien und die USA verfügen über ein breites Spektrum modernster Unterwasserortungsanlagen. Dies reicht von speziell für die U-Bootjagd ausgerüsteten Flugzeugen über Hubschrauber und Fregatten bis hin zu Unterseebooten, deren Sensor- und Waffenausstattung für die U-Bootjagd ausgelegt sind.

Inwieweit war der potentielle Export von U-Booten an Pakistan Gegenstand von deutsch-amerikanischen Gesprächen, und welche Position vertritt die USA?

Die Bundesregierung steht in einem ständigen, vertrauensvollen Dialog mit ihren NATO- und EU-Partnern, auch zu Rüstungsexportfragen.

V. Zu Fragen der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik

40. Wie bewertet die Bundesregierung im Einzelnen die pakistanische Übernahme bzw. Nicht-Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren bzw. dessen Benutzerleitfaden aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen sowie die Unterstützung des VN-Waffenregisters?

Die Bundesregierung beurteilt positiv, dass Pakistan bereits für einige seiner zivilen Nuklearanlagen Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA abgeschlossen hat und dem Bio- und Chemiewaffenübereinkommen beigetreten ist. Ebenfalls zu begrüßen ist der Beitritt zur Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism) und der Abschluss eines bilateralen Abkommens mit Indien, wonach Teststarts ballistischer Raketen gegenseitig vorab notifiziert werden.

Pakistan sollte aus Sicht der Bundesregierung gemäß dem Forderungskatalog der VN-Sicherheitsratsresolution 1172 vom 6. Juni 1998 auch den anderen Instrumenten der Nichtverbreitung beitreten, insbesondere dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag, alle seine Nuklearanlagen IAEA-Sicherheitsabkommen unterstellen, das IAEA-Zusatzprotokoll zeichnen sowie dem Umfassenden Teststoppvertrag (CTBT) beitreten. Auch sollte Pakistan neben dem (einseitigen) Moratorium zu weiteren Atomtests ebenso ein Moratorium bezüglich der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial erklären. Darüber hinaus wäre der Beitritt Pakistans zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen und zur Proliferations-Sicherheits-Initiative (Proliferation Security Initiative) erstrebenswert.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass sich Pakistan widerrechtlich und außerhalb der abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Vereinbarungen in den Besitz von Technologien und Fähigkeiten zum Bau von Atomwaffen gebracht hat?

Inwieweit haben deutsches Know-how sowie deutsche Unternehmen und Technologielieferungen zum Aufbau der pakistanischen Atomindustrie und Nuklearwaffenfähigkeit beigetragen?

Die Bundesregierung hält jede Weiterverbreitung von Nuklearwaffen für eine ernste Gefahr für internationalen Frieden und Stabilität. Die Bundesrepublik Deutschland hat – wie die gesamte internationale Gemeinschaft – die nukleare Aufrüstung in Südasien und die Nukleartests von 1998 scharf verurteilt. Da Pakistan (ebenso wie Indien) jedoch dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nicht beigetreten ist, kann ihm Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nicht vorgeworfen werden.

Von deutschen Unternehmen sind keine legalen Ausfuhren von Gütern und Technologien für das pakistanische Kernwaffenprogramm erfolgt, die durch die Kontrolllisten der internationalen Exportkontrollregime erfaßt wurden und bei denen Anhaltspunkte für eine Verwendung in diesem Programm vorlagen. Die Ursprünge des pakistanischen Kernwaffenprogramms beruhen vielmehr auf der unrechtmäßigen Entwendung von Unterlagen aus einem deutsch-niederländisch-britischen Konzern. Es kann davon ausgegangen werden, dass dabei auch deutsches Know-how für Gasultrazentrifugen nach Pakistan abgeflossen ist.

42. Wie hoch ist der Umfang des waffenfähigen Spaltmaterials in Pakistan?

Wie viele Atomwaffen sind damit herstellbar?

Wie sieht der derzeitige jährliche Zuwachs aus, und wie wird sich der Umfang entwickeln, wenn Pakistan die Pläne zum Ausbau der Atomenergie in die Tat umsetzt?

Derzeit besitzt Pakistan vermutlich mehrere hundert Kilogramm waffenfähiges Spaltmaterial in Form von hochangereichertem Uran (HEU). Die Menge des bereits produzierten HEU reicht für die Herstellung von ca. 40 bis 45 Nuklearwaffen auf Uranbasis. Der jährliche Zuwachs der HEU-Menge ist unklar und kann derzeit nicht beurteilt werden. Pakistan plant den Ausbau seines zivilen Nuklearprogramms in den nächsten 10 bis 15 Jahren, um Defizite in der Stromversorgung zu beseitigen. In diesem Kontext wird eventuell die Urananreicherung ausgebaut. Es gibt allerdings ein militärisches Nuklearprogramm in Khushab, wo bereits ein Schwerwasserreaktor in Betrieb und zwei weitere im Bau sind. Diese Reaktoren sind prinzipiell zur Plutoniumproduktion geeignet. Die Produktionskapazität entspricht ca. einer Kernwaffe pro Jahr.

43. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bzw. der nachgeordnete Bereich über die pakistanischen Atomwaffen, deren Trägersysteme, den Stand und die Weiterentwicklung des pakistanischen Atomwaffenprogramms?

Wer hat die Verfügungsgewalt und Kontrolle über die pakistanischen Atomwaffen und wie kann sichergestellt werden, dass die Atomwaffen nicht in die Hände von radikalislamistischen Kräften bzw. terroristischen Händen fallen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung besitzt Pakistan zurzeit Nuklearwaffen einfacherer Bauart, die auf hochangereichertem Uran basieren. Pakistan hat im Mai 1998 eine Reihe unterirdischer Kernwaffentests durchgeführt. In Zukunft wird Pakistan möglicherweise auch den Plutoniumweg bei Nuklearwaffen beschreiten.

Pakistan verfügt über eine Reihe von Jagdbombern. Diese Jagdbomber können (eine entsprechende Umrüstung vorausgesetzt) auch Nuklearwaffen zum Einsatz bringen.

Pakistan entwickelt im Rahmen seines Raketenentwicklungsprogramms verschiedene Raketentypen sowie Marschflugkörper, die unterschiedliche Reichweiten bis in den substrategischen Bereich abdecken könnten. Dazu zählen die Kurzstreckenrakete SHAHEEN-1 (Reichweite 600 km), die Mittelstreckenrakete GHOURI (Reichweite 1 300 km) und die Mittelstreckenrakete SHAHEEN-2 (Reichweite 2 400 km). Bisher liegen aber keine Hinweise vor, dass Pakistan alle diese Raketentypen bereits in einer nuklearen Rolle einsetzen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die ausschließliche Verfügungsgewalt über das nukleare Arsenal beim Präsidenten liegt. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, werden die pakistanischen Nuklearwaffen in militärisch gesicherten und besonders befestigten Nuklearwaffenlagern verwahrt. Sicherungsmaßnahmen bestehen u. a. in der Komponentenlagerung (strikte Trennung der einzelnen Module). Die USA und Pakistan haben Pressemeldungen bestätigt, wonach die USA in erheblichem Umfang technische und finanzielle Unterstützung bei der Sicherung des pakistanischen Nukleararsenals geleistet haben.

44. Welche nationalen und internationalen Sicherungsmaßnahmen und Bemühungen gibt es, um den Diebstahl und die Weiterverbreitung von Atomwaffen bzw. atomwaffenrelevanten Materialien, Technologien und Kenntnissen zu verhindern?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Sicherheitsmaßnahmen und auf Grund welcher Kenntnisse kommt sie zu diesem Urteil?

Grundpfeiler der internationalen Bemühungen für die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen sind der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) und die danach vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen durch die Internationale Atomenergie-Organisation IAEA sowie der Umfassende Teststoppvertrag (CTBT). Weitere internationale Sicherungsmaßnahmen resultieren aus den Verpflichtungen nach Resolution 1540 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, den Richtlinien des Zangger-Komitees und der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG), sowie der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT). Nationale Sicherungsmaßnahmen sind in Umsetzung der Verpflichtungen aus den internationalen Konventionen sowie Richtlinien erarbeitet worden.

Die Weiterverbreitung von atomwaffenrelevanten Materialien und Technologien soll auch mit Mitteln der Exportkontrolle verhindert werden. Hierfür gibt es eine EU-einheitliche Regelung, die auch die Kontrolllisten der internationalen Exportkontrollregime, insbesondere der NSG umfasst, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die genannten Sicherungsmaßnahmen wesentlich dazu beigetragen haben, Verbreitung und Diebstahl von nuklearwaffenrelevanten Materialien, Technologien und Kenntnissen zu begrenzen.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die effektive Implementierung und Stärkung dieser Instrumente ein. Darüber hinaus engagiert sie sich im Rahmen der Proliferation Security Initiative (PSI) für die Nichtverbreitung von massenvernichtungswaffenrelevanten Materialien. Überdies unterstützt die Bundesregierung aktiv die so genannten Outreach-Programme der EU zur Beratung dritter Staaten bei der Gestaltung effektiver Exportkontrollen. Sie entspricht damit einem Aufruf aus Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

45. Inwieweit sind die amerikanischen Pläne zur Raketenabwehr darauf ausgerichtet bzw. dafür geeignet potentielle pakistanische Raketenbedrohungen gegenüber den USA und Europa abwehren zu können?

Nach Erkenntnis der Bundesregierung sind die amerikanischen Pläne zur Raketenabwehr nach der zugrunde liegenden Bedrohungsanalyse nicht darauf ausgerichtet, potentielle pakistanische Raketenbedrohungen gegenüber Europa und den USA abwehren zu können.

46. Welche direkten oder indirekten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die pakistanische Weitergabe von A-, B- oder C-waffenrelevanten Technologien und Fähigkeiten an andere Staaten bzw. an nicht-staatliche Akteure?

Wie beurteilt die Bundesregierung dies?

Das „Abdul-Qadeer-Khan-Netzwerk“ hat in erheblichem Umfang zur Weiterverbreitung von atomwaffenrelevanten Technologien beigetragen. Es hat auch

Länder wie Libyen, Iran und vermutlich Nordkorea beliefert. Eine Proliferation an nichtstaatliche Akteure ist allerdings nicht bekannt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über pakistanische B-waffen-relevante Technologietransfers an andere Staaten bzw. an nichtstaatliche Akteure vor.

Pakistan ist seit 1997 Mitglied im Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ); die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) als Implementierungsbehörde des CWÜ konnte bei ihren Inspektionen in Pakistan die Verifikationsziele erreichen. Hinweise auf vertragswidrige Aktivitäten im C-Waffen-Bereich sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung verfügt über keine konkreten Anhaltspunkte über die Weitergabe von C-waffenrelevantem Wissen oder Chemikalien an nichtstaatliche Akteure.

47. Welche direkten oder indirekten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das pakistanische Schmuggler- und Handelsnetzwerk um Abdul Qadeer Khan bzw. dessen Zerschlagung?

Gibt es Hinweise, dass Reste des Netzwerks in Pakistan bzw. in anderen Ländern noch aktiv sind bzw. reaktiviert werden können?

Das so genannte Abdul-Qadeer-Khan-Netzwerk war das bisher größte und umfassendste Proliferationsnetzwerk für Nukleartechnologie, was beobachtet werden konnte. Es wurde hauptsächlich durch den pakistanischen Staatsangehörigen Abdul Qadeer Khan geprägt. Mit Khan gelang es erstmalig einer Einzelperson ein multinationales Netzwerk aufzubauen, das eine bisher ungekannte Bandbreite an Nukleartechnologie über mindestens ein Jahrzehnt an seine Kunden verkaufte.

Die Sicherstellung von nuklearrelevanten Gütern auf der BBC CHINA im Jahr 2003 und die damit verbundene Offenlegung des libyschen Nuklearprogramms führten auch zur weitgehenden Aufdeckung des Khan-Netzwerks.

Inwieweit das Khan-Netzwerk vollständig zerschlagen wurde, kann nicht eindeutig geklärt werden.

48. Kann nach Auffassung der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden heutzutage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass pakistanische Wissenschaftler oder Insider sensitive Rüstungstechnologien an andere staatliche und nichtstaatliche Empfänger weitergeben?

Wenn ja, woher nimmt die Bundesregierung diese Gewissheit?

Derartige illegale Handlungen kann die Bundesregierung nie ausschließen. Die Bundesregierung prüft stets Umleitungs- und Proliferationsgefahren. Dies ist auch gemäß Kriterium 7 des EU-Verhaltenskodex ein wesentlicher Ablehnungsgrund.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden die Gefahr, dass es angesichts der pakistanischen Proliferationsbilanz und der pakistanischen Pläne, U-Boote bis zur Exportreife weiterentwickeln zu wollen, zu einer Weitergabe deutscher U-Boottechnologie kommt?

Welche Sicherheiten gibt es, dass dies nicht geschieht?

Über pakistanische Pläne, U-Boote bis zur Exportreife weiterentwickeln zu wollen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der genaue Umfang der an Pakistan zu übermittelnden Technologie wird erst nach Abschluss der Vertragsverhandlungen feststehen. Es liegt aber in eigenem Interesse, dass sich die deutschen Entwicklungsunternehmen bestimmte Kernbereiche im Hinblick auf die von ihnen beanspruchte Technologieführerschaft vorbehalten werden. Die Vornahme eines substantiellen Technologietransfers war auch nicht Gegenstand der seitens der Bundesregierung positiv beschiedenen Voranfrage.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Vertragsgestaltung Klauseln vorsieht, die eine Weitergabe von entsprechenden Technologien unterbinden. In der amtlichen Endverbleibserklärung wäre ebenfalls ein Passus enthalten, der die Weitergabe von Technologie von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig macht.

50. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die gegenwärtigen pakistanischen Fähigkeiten und die Entwicklungsprogramme im Bereich der Raketentechnologie?

An welchen Programmen wird derzeit gearbeitet?

Wer sind die Partner und Kunden pakistanischer Raketenprogramme?

Die gegenwärtigen pakistanischen Fähigkeiten im Bereich der Raketentechnologie sind bescheiden. Die bisher beobachteten Entwicklungsprojekte wurden nicht eigenständig sondern mit ausländischer Unterstützung durchgeführt. Im Feststoffbereich arbeitete bzw. arbeitet Pakistan mit China an den Raketentypen GAZNAVI (Reichweite 300 km), SHAHEEN-1 (Reichweite 600 km) und SHAHEEN-2 (Reichweite 2 400 km) zusammen. Im Flüssigtreibstoffbereich erhielt Pakistan aus Nordkorea die Mittelstreckenrakete NO DONG, die in Pakistan als eigenständige Entwicklung mit Namen GHAURI (Reichweite 1 300 km) vorgestellt wurde.

Daneben entwickelt Pakistan Marschflugkörper (Cruise-Missile) der Hatf-Baureihe als Luft-Boden Variante Ra'ad („Donner“, Hatf VIII) und als Boden-Boden Variante Babur („Tiger“, Hatf VII).

Kunden für in Pakistan produzierte ballistische Trägersysteme sind der Bundesregierung nicht bekannt.

51. Inwieweit bemüht sich Pakistan um den Kauf bzw. die Entwicklung von U-bootfähigen Raketen?

Wie kann bzw. will die Bundesregierung mit hinreichender Sicherheit ausschließen, dass Pakistan in den kommenden Jahren U-bootfähige Raketen mit nuklearem Gefechtskopf herstellt?

Pakistan verfügt auf seinen U-Booten der Agosta-Klasse über selbstlenkende französische Seezielflugkörper und bemüht sich um die Beschaffung von US Seezielflugkörpern HARPOON. Weiterhin besteht Interesse an einer Kooperation bei der multinationalen Entwicklung des Flugkörpers IDAS (IDAS = Interactive Defence and Attack System for Submarines) zur Verteidigung gegen U-Bootjagdhubschrauber.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 37 und 38 verwiesen.

VI. Zur deutschen Rüstungsindustrie und den Rüstungsexporten an Pakistan

52. Wie ist die derzeitige und perspektivische Beschäftigungslage in der deutschen U-Boot- bzw. Marineindustrie?

Wie viele Arbeitsplätze würden mit dem Auftrag an Pakistan gesichert bzw. neu geschaffen werden?

Wie groß wäre die mit dem U-Bootauftrag für Pakistan verbundene Wertschöpfung in Deutschland?

Haben bei der Genehmigungsentscheidung beschäftigungspolitische Gründe eine ausschlaggebende Rolle gespielt?

Die aktuelle und perspektivische (bis ca. 2009) Beschäftigungslage in der deutschen U-Boot-Industrie ist aus Sicht der Unternehmen zufrieden stellend. In bestimmten Teilbereichen (insbesondere der Abwicklung von Materialpaketgeschäften) steht allerdings eine Unterauslastung unmittelbar bevor, beginnend ca. Ende 2007. Der Pakistanauftrag würde die Auslastung in eben diesem Teilbereich stützen. Dadurch würden bei den betroffenen Werften von Thyssen-Krupp Marine Systems (TKMS) Arbeitsplätze über mehrere Jahre in einem Gesamtvolumen von ca. 1 000 Mannjahren in Konstruktion und Fertigung gesichert. Zusätzliche Arbeitsplätze könnten bei den Werften allerdings nicht geschaffen werden. Über die Werften hinaus wäre der Auftrag auch bei zahlreichen (hauptsächlich deutschen) Unterlieferanten beschäftigungswirksam. In der Marineindustrie wird davon ausgegangen, dass ein Werftbeschäftigter ca. zwei bis drei Arbeitsplätze bei Unterlieferanten sichert.

Der Anteil der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Wertschöpfung würde ca. 95 Prozent betragen.

Beschäftigungspolitische Gründe haben in der Genehmigungsentscheidung keine ausschlaggebende Rolle gespielt. Die oben dargestellten Beschäftigungsaspekte des Vorhabens wurden seitens der Bundesregierung erst anlässlich dieser Großen Anfrage eruiert.

53. Wie ist die derzeitige Kapazitätsauslastung der deutschen (U-Boot)Werften?

Wann werden welche U-Boote voraussichtlich vom Stapel laufen und würde der Export von U-Booten an Pakistan zum Aufbau exportspezifischer Kapazitäten führen?

Zur Frage der Kapazitätsauslastung wird auf die Ausführungen zur Beschäftigungslage bei Frage 52 verwiesen.

Die U-Boote sollen in einem Zeitraum von ca. 66 bis 84 Monaten nach Inkraft-Treten des Vertrages in Dienst gestellt werden. Der Stapellauf würde entsprechend früher (ca. 18 Monate) erfolgen. Zur Frage ob und wann der Vertrag in Kraft tritt, ist derzeit keine Aussage möglich.

Der Export der U-Boote nach Pakistan würde nicht zum Aufbau exportspezifischer Kapazitäten führen.

54. Sollen die U-Boote in Deutschland oder in Pakistan gebaut werden?

Gibt es im Zusammenhang mit dem geplanten Export Erwartungen bzw. Zusagen hinsichtlich des pakistanischen Re-Exports, wenn ja, welche?

Die U-Boote sollen, im Falle einer Auftragserteilung, in Pakistan zusammengebaut werden. Der Bau würde aus Materialpaketen erfolgen, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und dann nach Pakistan exportiert würden.

Die für die Ausfuhr der Materialpakete erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen nach dem KWKG und dem AWG würden erst erteilt, wenn die üblichen Endverbleibsdokumente vorgelegt werden. In den Endverbleibsdokumenten würde die pakistanische Regierung u. a. zusichern, dass ein etwaiger Reexport der U-Boote aus Pakistan nicht ohne vorherige Zustimmung der Bundesregierung erfolgte.

55. Welche Aktivitäten und Offset-Angebote zur Unterstützung des französischen Angebotes kennt die Bundesregierung?

Wie beurteilt die Bundesregierung generell Versuche Rüstungsexporte durch Offset-Geschäfte bzw. die Gewährung von Wirtschafts- und Entwicklungsunterstützung zu fördern?

Frankreich hat sein Angebot auf politischer Ebene durch entsprechende Besuchsdiplomatie aktiv unterstützt. Nach Darstellung von Industrieseite gegenüber der Bundesregierung wurden von französischer Seite umfangreiche weitere Maßnahmen im genannten Sinne getroffen (u. a. verstärktes Trainingsprogramm zwischen französischer und pakistanischer Marine, Offsetmaßnahmen durch aktuelle und zukünftige Investitionen französischer Unternehmen).

Zur generellen Beurteilung von Versuchen, Rüstungsexporte durch Offsetgeschäfte zu fördern:

Die Bundesregierung lehnt die Förderung deutscher Rüstungsexporte durch den Abschluss von Offsetgeschäften prinzipiell ab. Ihre kritische Haltung gegenüber Kompensationsgeschäften bringt die Bundesregierung auch regelmäßig auf europäischer Ebene zum Ausdruck. So findet sich als Folge deutscher Einflussnahme in der auslegenden Mitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2006 zur Anwendung des Artikels 296 EGV ein Passus, in dem Offsetgeschäfte als Maßnahmen klassifiziert werden, die eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinsamen Markt darstellen und damit einer Inanspruchnahme von Artikel 296 EGV entgegen stehen können.

Zur generellen Beurteilung von Versuchen, Rüstungsexporte durch die Gewährung von Wirtschafts- und Entwicklungsunterstützung zu fördern:

Eine Förderung von Rüstungsexporten durch Verknüpfung mit regierungsseitiger Wirtschafts- und Entwicklungsunterstützung wird seitens der Bundesregierung nicht praktiziert. Ein derartiges Einwirken auf andere Regierungen wäre mit der restriktiven Ausgestaltung der deutschen Exportkontrollpolitik nur schwer vereinbar.

56. Haben die Bundesregierung bzw. die deutsche Wirtschaft im Zusammenhang mit Rüstungslieferungen an Pakistan Offset-Geschäfte oder sonstige Hilfen in Aussicht gestellt, und inwieweit hat die pakistanische Seite das U-Bootgeschäft oder andere deutsche Rüstungsexporte mit weiteren Rüstungslieferungen bzw. Offset-Erwartungen verknüpft?

Mit Pakistan bestehen keine Abkommen zu Hilfen in Zusammenhang mit dem U-Boot-Vorhaben. Eine Ausbildung durch die Deutsche Marine ist möglich, bedürfte aber einer vertraglichen Festlegung. Offsetverpflichtungen seitens der Unternehmen HDW/TKMS gegenüber Pakistan wären zwischen den beiden Partnern vertraglich zu regeln. Mit dem Zusammenbau der Materialpakete (vgl. Antwort zu Frage 54) ist bereits ein gewisser Arbeitsanteil auf die pakistanische Seite übertragen worden. Informationen zum Stand und Inhalt der Vertragsverhandlungen unterliegen, soweit sie der Bundesregierung bekannt sind, dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Die pakistanische Regierung hat gegenüber der Bundesregierung keine Verknüpfung von grundsätzlich voneinander unabhängigen Rüstungsbeschaffungsvorhaben vorgenommen. Zur Frage möglicher Offsetserwartungen gilt das oben Gesagte.

57. Gibt es im Zusammenhang mit dem geplanten U-Bootexport Zusagen oder Vereinbarungen bezüglich Genehmigung von Ersatzteilen, Zubehör und Ähnlichem an Pakistan oder die beteiligten Firmen?

Wenn ja, welche?

Nein

58. Inwieweit hat sich die Bundesregierung seit Amtsantritt gegenüber pakistanischen Militär- und/oder Regierungsvertretern für den Export deutscher Rüstungsgüter eingesetzt?

Bei welchen Ministerreisen spielten Rüstungsgeschäfte eine Rolle, und um welche Projekte ging es dabei?

Die Bundesregierung hat sich in einigen wenigen Einzelfällen gegenüber Pakistan für bereits genehmigte deutsche Rüstungslieferungen eingesetzt. Insbesondere bei den Gesprächen des Bundesministers der Verteidigung mit seinem pakistanischen Amtskollegen hat die Frage deutscher Rüstungslieferungen angesichts des pakistanischen Interesses hieran eine Rolle gespielt.

59. Welche deutschen Rüstungsunternehmen und Regierungsvertreter haben seit Gründung der Rüstungsmesse an der IDEAS in Karachi teilgenommen, und in welchem Umfang hat die Bundesregierung diese Teilnahme jeweils finanziell bzw. personell unterstützt?

Die Bundesregierung hat die Teilnahme deutscher Unternehmen an der Rüstungsmesse IDEAS weder finanziell noch personell unterstützt. Der deutsche Verteidigungsattaché in Islamabad hat im Rahmen eines von der pakistanischen Seite organisierten Messebesuchs in den Jahren 2004 und 2006 teilgenommen. Im Jahr 2006 hat erstmalig eine dreiköpfige Delegation aus dem Bundesministerium der Verteidigung die Messe besucht. In den Jahren 2004 und 2006 haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Firmen EMT Germany, HDW AG, Rohde & Schwarz GmbH, Renk AG, Schottel GmbH und ZF Friedrichshafen sowie im Jahr 2006 zusätzlich Atlas Elektronik, Diehl-Raytheon Missile Systeme und Kraus-Maffei Wegmann teilgenommen.

60. Welche Bemühungen Pakistans gibt es, weitere Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter aus Deutschland zu erhalten, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Anfragen?

Welche Bemühungen und Initiativen gibt es von Seiten der Bundesregierung und der deutschen Rüstungsindustrie die Rüstungs- und Militärkooperation zwischen Deutschland und Pakistan zu vertiefen?

Es gibt eine Reihe von Anfragen Pakistans bei deutschen Herstellern von Rüstungsgütern, über die die Bundesregierung aber erst im Rahmen von Voranfragen und Genehmigungsanträgen verlässliche Angaben erhält. Über diese Anfragen und Anträge in Drittländer entscheidet die Bundesregierung im Wege der Einzelfallentscheidung in den jeweils vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Behörden. Sie informiert den Deutschen Bundestag im jährlichen

Rüstungsexportbericht über die getroffenen Genehmigungsentscheidungen. Beurteilungen im Vorfeld derartiger Entscheidungen wären spekulativ.

Im Bereich der militärpolitischen/militärischen Zusammenarbeit wurde die Einrichtung eines Strategischen Dialoges auf Generalinspektorebene im Frühjahr 2007 vereinbart. Derzeit ist eine erste Durchführung für Ende 2008 vorgesehen, welche abhängig von der weiteren politischen Entwicklung in Pakistan ist.

61. Welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter hat Pakistan in der Vergangenheit von Deutschland erhalten?

Zur Lieferung von Kriegswaffen liegen seit 1958 statistische Daten vor. Die Warenbezeichnungen der früheren Jahre sind uneinheitlich und folgen einer heute nicht mehr in jedem Fall vollständig nachvollziehbaren Systematik:

Jahr	Warenbezeichnung	Wert in €
1958	Pistolenpatronen	882
1961	Munition für Gewehre Gewehre Ersatzteile	11 964
1962	Automatische Pistolen	285 444
1963	Patronen	27 854
1964	Pistolenpatronen Gewehrpatronen Automatische Gewehre Waffenteile Rohre und Verschlüsse für Waffen Munition Panzerabwehrkanonen Flugkörper	3 586 447
1965	Patronen Waffenteile Schnellfeuergewehre Munition für Gewehre Übungsköpfe für Raketen Patronen	858 201
1966	Patronen Waffenteile Kriegsgeschosse Kopfzünder Hohlpanzergranaten Waffenteile Patronen	2 950 206
1967	Waffenteile Automatisches Gewehr HK 33 Patronen Waffenteile Maschinengewehr MG/A3	1 236 047

Jahr	Warenbezeichnung	Wert in €
1968	Rohre Waffenteile Infanteriepatronen Verbrauchsmaterial für Panzerabwehr Waffenteile Teile für Raketen Rumpfwerke u. dgl. Einzelteile Ersatzteile für Panzerabwehrlenkrakete Waffenteile MG Rohre MG Verschlüsse Pistolenpatronen Übungsmunition	10 697 409
1969	Waffenteile Patronen Maschinengewehre Patronen Randfeuerpatronen Teile für Panzerabwehrlenkraketen Leuchtsätze Teile für Cobra Hohlpanzergranaten	2 221 831
1970	Patronen Waffenteile Panzerabwehrrakete Kopfzünder HPZ-Köpfe	661 429
1971	Einzelteile für Gewehre Geschosse Manöverpatronen	496 105
1972	Einzelteile für Gewehre	191 480
1973	Patronen Waffenteile	737 416
1974	Pistolenpatronen Waffenteile Geschosse	475 199
1975	Waffenteile Nebelmittelwurfanlage	212 917
1976	Waffenteile	113 504
1977	Panzerteile Maschinenkanonen Waffenteile Geschosse Patronen Handflammpatronen	571 204

Jahr	Warenbezeichnung	Wert in €
1978	Teile für Panzer Maschinengewehre Gewehre Maschinenpistolen Patronen Munitionsteile Waffenteile	72 788
1979	Waffenteile Maschinengewehre Gewehre Patronen	528 910
1980	Waffenteile einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen, höhenrichtbare Massen, Rohre und Verschlüsse Mörsergranatzünder	70 797
1981	Mörsergranatzünder	13 294
1982	Diverse	39 574
1983	Maschinenpistolen, automatische Gewehre, Patronen, Teile für Komponenten für Munition (Panzerabwehrraketen)	278 562
1984	Vollautomatische Gewehre, Rohre für Maschinenpistole, Verschlüsse für Maschinenpistole	1 834 229
1985	Patronen	13 805
1986	Vollautomatische Gewehre	6 411
1987	Vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Rohre für MG Verschlüsse für MG	80 971
1988	Rohre für Waffen, Patronen	43 634
1989	Patronen für Handfeuerwaffen und MG	243 845
1990	Maschinenpistolen MP 5, Rohre für Maschinenpistolen MP 5	22 103
2006	Luft-Luft-Lenkflugkörper Sidewinder (Rückgabe von zu Überholungszwecken importierten pakistanischen Systemen)	9 528 500

Zur tatsächlichen Lieferung von sonstigen Rüstungsgütern liegen keine Daten vor. Informationen zur Genehmigung der Lieferung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern finden sich in den Antworten zu den Fragen 63 und 64.

62. In welchem Umfang werden bzw. wurden in Pakistan Kleinwaffen, Landminen oder Streumunition mit deutschen Lizenzen hergestellt bzw. an Pakistan geliefert?

Welche Lizenzen wurden wann erteilt, und was ist der Inhalt der jeweiligen Lizenz?

Wie ist diese Lizenzerteilung mit der Politik der Bundesregierung hinsichtlich Kleinwaffen, Landminen und Streumunition vereinbar?

Die Bundesregierung hat keinerlei Genehmigungen im Zusammenhang mit der Produktion von Landminen oder Streumunition unter deutscher Lizenz in Pakistan erteilt. Im Zusammenhang mit früheren Lizenzen für die Produktion deutscher Handfeuerwaffen in Pakistan erteilt die Bundesregierung seit vielen Jahren keine Genehmigungen mehr. Im Einzelnen:

- a) Ausfuhrgenehmigungen: Im Zeitraum von 1993 bis Juni 2007 (Abschluss der Auswertung für diese Anfrage) wurden keine Genehmigungen im Zusammenhang mit einer Lizenzfertigung von Handfeuerwaffen, Landminen oder Streumunition in Pakistan erteilt. Für die Zeit vor 1993 stehen keine Genehmigungsdaten zur Verfügung.

Für die tatsächliche Ausfuhr der genannten Güter in der Zeit von 1958 bis 2006 wird auf die Aufstellung unter Frage 61 verwiesen.

- b) Lizenzproduktionen: Die Bundesregierung hat keine Ausfuhren nach Pakistan im Zusammenhang mit einer Lizenzproduktion von Landminen oder Streumunition genehmigt und geht daher davon aus, dass es solche Produktionen mit deutscher Lizenz in Pakistan weder gibt noch in der Vergangenheit gab.

Pakistan produziert nach Einschätzung der Bundesregierung noch folgende Handfeuerwaffen deutschen Ursprungs: Maschinengewehr MG3, Sturmgewehr G3 sowie die Maschinenpistole MP5. Die Lizenzen für G3 und MP5 wurden in den Jahren 1963 und 1983 seitens der deutschen Hersteller erteilt. Für Ausfuhren im Zusammenhang mit diesen Lizenzproduktionen wurden seit spätestens 1993 keine Genehmigungen mehr erteilt. Die deutschen Unternehmen, die diese Typen entwickelt haben, sind an der Produktion in Pakistan nicht mehr beteiligt und über deren aktuellen Stand nicht informiert.

63. In welchem Jahresumfang wurde seit 1980

- a) der Export von Kriegswaffen,
- b) der Export von sonstigen Rüstungsgütern,
- c) der Export von dual-use Gütern

an Pakistan genehmigt, und wie groß war der jeweilige Wert für die erfasste tatsächliche Ausfuhr?

Genehmigungswerte stehen erst für die Zeit ab 1993 zur Verfügung. Für die Zeit von 1999 bis 2006 sind die Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, mit weiter gehenden Einzelheiten, in den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung veröffentlicht. Hinsichtlich der tatsächlichen Ausfuhr liegen nur Informationen für Kriegswaffen vor. Die tatsächliche Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern und Dual-use-Gütern wird statistisch nicht erfasst. Die Erfahrung zeigt, dass die Werte für tatsächliche Ausfuhren in der Regel unter den Genehmigungswerten liegen, da nicht jede Genehmigung auch tatsächlich ausgenutzt wird.

a) Export von Kriegswaffen:

Genehmigungswerte:

Jahr	Wert der Genehmigungen in Millionen Euro
1993	0,0
1994	0,0
1995	0,0
1996	0,0
1997	0,0
1998	0,0
1999	0,0
2000	0,0
2001	0,0
2002	0,0
2003	0,0
2004	0,0
2005	61,36
2006	0,0

Tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen:

Jahr	Wert der Ausfuhren in Euro
1980	70 797
1981	13 294
1982	39 574
1983	278 562
1984	1 834 229
1985	13 805
1986	6 411
1987	80 971
1988	43 634
1989	243 845
1990	22 103
1991	0
1992	0
1993	0
1994	0
1995	0
1996	0

1997	0
1998	0
1999	0
2000	0
2001	0
2002	0
2003	0
2004	0
2005	0
2006	9 528 500 ^{*)}

^{*)} Vgl. Frage 61.

b) Export von sonstigen Rüstungsgütern:

Genehmigungswerte:

Jahr	Wert der Genehmigungen in Millionen Euro
1993	9,97
1994	1,11
1995	0,94
1996	8,51
1997	4,35
1998	2,39
1999	0,76
2000	0,07
2001	0,03
2002	0,23
2003	0,89
2004	32,73
2005	38,37
2006	134,71

AL – Nummer/Jahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
A0015												2	1	
A0017	1	1			1							1	2	4
A0018	4		2	2	3	4						1	1	1
A0021												2	5	8
A0022						1						2	5	3
A0023										1	1			
B0103	1	1	2											
B0104	1													
B0106		1												
C1091	1													
C1519	1													
C1522	1													
C0C001			2		3									
C0C003							2	2	1	1	1		1	
C0C004			1	1	2	2								1
C0C005				2										
C1A004											1			
C1A005								1						
C1A227				1										
C1B118													1	1
C1C010			1											
C1C202	1													
C1C210											1	1	1	
C1C230						1								
C1C234					1									
C1C240					1	2								
C1C350			12	13	17	34	47	32	28	21	25	19	27	22
C1C450						4		1			1	7	1	3
C1C991	3	4	1											
C2B001									1	2	1	1	1	
C2B230									1					
C2B350				3	1	1				3	4	6	17	13
C2B351			1	3		1								
C2B352						1	1							
C2B993									1					
C2D002									1	2	1	1	1	
C3A002								1						
C3A101														1
C3A228				1					1	1	1	1	1	

AL – Nummer/Jahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
C3B001														
C4A001							1							
C4A003		1				1								
C4D003							1		1		1		1	2
C5A001			1											
C5A002				2	1		1							1
C5A011		1												
C5A901					1	2				1				
C5A902	1													
C5B001	1	2												
C5B002	1													
C5D001		1												
C5D002							1							
C5E001		3												
C6A002					2									
C6A003														1
C8A002	1													
D2001	7	3	1											
D2002	25	20	6											
E3001	2													
Gesamt ^(*)	61 {61}	49 {49}	38 {38}	70 {70}	52 {52}	68 {64}	72 {68}	44 {42}	39 {38}	32 {30}	42 {41}	59 {54}	108 {95}	101 {91}

^(*) Die in Klammern gesetzten Werte beziehen sich auf die Anzahl der Einzelgenehmigungen, die die jeweilige AL-Nummer beinhalten; eine Genehmigung kann mehrere AL-Nummern beinhalten.

65. In welchen, von anderen Staaten an Pakistan gelieferten Rüstungsgütern sind im wesentlichen Umfang deutsche Zulieferungen enthalten?

Wie wird gewährleistet, dass auf diesem Wege keine Technologien exportiert werden, die nach deutschem Exportrecht nicht genehmigungsfähig wären?

Von folgenden Rüstungslieferungen anderer Staaten nach Pakistan ist bekannt, dass sie in wesentlichem Umfang in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Komponenten enthalten:

- Militärisches Luftraumüberwachungssystem aus Schweden mit deutscher Kommunikationsausrüstung im Wert von ca. 15 Mio. Euro;
- vier Fregatten aus China mit deutschen Sonaranlagen im Wert von ca. 13,5 Mio. Euro;
- Software für ein niederländisches Datenübertragungssystem für pakistanische Fregatten im Wert von ca. 1 Mio. Euro.

Bei der Kontrolle des Reexports von Rüstungsgütern deutschen Ursprungs nach Pakistan sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Ist bei der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland bereits bekannt, dass die betreffenden Rüstungsgüter letztendlich für Pakistan bestimmt sind, so wird das Vorhaben von Anfang an als ein Export nach Pakistan behandelt und entsprechend bewertet. Alle drei oben genannten Fälle fielen in diese Kategorie. Schon bei der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland lag somit eine Genehmigung für den Endverbleib in Pakistan vor.

Ist bei der Ausfuhr noch nicht bekannt, dass die Rüstungsgüter nach Pakistan exportiert werden sollen, so gelten die üblichen Reexportbestimmungen für Drittlandexporte (d. h. der Empfänger muss vor einem Reexport nach Pakistan eine Genehmigung der Bundesregierung einholen).

66. Wurden seit 1999 nicht-genehmigungspflichtige Güter, wie z. B. „handelsübliche Motoren“ an die pakistanischen Streitkräfte geliefert, und wenn ja, um welche Güter handelt es sich dabei und wofür waren diese bestimmt?

Eine systematische empfängerbezogene Erfassung von Ausfuhren nicht genehmigungspflichtiger Güter findet nicht statt.

67. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den pakistanischen Export von Kleinwaffen, Landminen und Streumunition an Drittstaaten bzw. nicht-staatliche Empfänger?

Welche anderen sensitiven oder bedeutsamen Rüstungsgüter wurden von Pakistan in den vergangenen 10 Jahren exportiert, und welches waren die Empfängerländer?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wurden aus Pakistan in den vergangenen zehn Jahren Kleinwaffen nach Bangladesch, Kenia, Irak und in die Türkei geliefert. Für einen Export von Landminen und Streumunition gibt es keine Hinweise.

Ein erheblicher Anteil des Waffenschmuggels an militante Gruppen in Afghanistan wird aus bzw. über Pakistan – d. h. die sog. Stammesgebiete (Federally Administered Tribal Areas) – abgewickelt. Diese Region, in der auch illegal Kriegswaffen hergestellt werden, ist der staatlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Auf die Antworten zu den Fragen 46 und 47 wird verwiesen.

Zum Export anderer sensitiver oder bedeutsamer Rüstungsgüter aus Pakistan liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

68. Gibt es weitere Voranfragen bzw. Anfragen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und Rüstungsgütern an Pakistan, Indien bzw. die asiatische Region, die seit Amtsübernahme der Bundesregierung positiv bewilligt wurden, und wenn ja, um welche Rüstungsgüter handelt es sich dabei?

Seit Amtsübernahme der jetzigen Bundesregierung wurden eine Vielzahl von Voranfragen und Anträgen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Pakistan, Indien und in die asiatische Region an die Bundesregierung gerichtet und positiv beschieden. Die Bundesregierung berichtet hierüber im Einzelnen in ihren jährlichen Rüstungsexportberichten, auf die insoweit verwiesen wird.

69. Wurden in den vergangenen zehn Jahren Voranfragen und Anfragen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern abgelehnt, und wenn ja, um welche Güter ging es, und was war der Grund der Ablehnung?

In den vergangenen zehn Jahren wurde eine Vielzahl von Voranfragen und Genehmigungsanträgen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern negativ beschieden. Allein im Jahr 2006 wurden 85 Vorhaben formell abgelehnt. Betroffen sind grundsätzlich alle Teile des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste mit einem deutlichen Schwerpunkt auf Gütern der Nummern 0001 und 0003 (Handfeuerwaffen und Munition). Zu den Ablehnungsgründen sind aufgrund des Prinzips der Einzelfallentscheidung pauschale Angaben nicht möglich. Nähere Angaben können den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung entnommen werden.

Es ist zu beachten, dass statistisch nur die formellen Ablehnungsentscheidungen erfasst werden. Oftmals werden Voranfragen und Anträge aber auch vom Ausführer storniert, wenn sich die Erfolgsaussichten im Laufe des Genehmigungsverfahrens als gering darstellen. Außerdem verzichten Unternehmen oftmals auf ein förmliches Voranfrage- oder Antragsverfahren, wenn sich die Erfolgsaussichten schon im Vorfeld als gering darstellen.

70. Welche deutschen Rüstungsunternehmen haben Niederlassungen oder Vertreter in Pakistan?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind folgende Unternehmen, die (auch) im Rüstungsbereich tätig sind, mit Niederlassungen oder Vertretern in Pakistan aktiv:

Rohde & Schwarz (Niederlassung), Siemens (Niederlassung), Atlas Elektronik, Daimler, Diehl BGT Defence, Diehl-Raytheon Missiles, EADS, EMT Penzberg, Industrierwerke Saar, Kärcher, KMW, MAN/Steyr, MTU Friedrichshafen, Thales Deutschland, TKMS.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, da die Zusammenarbeit mit Vertretern vor Ort oder die Einrichtung von Niederlassungen keiner Meldepflicht gegenüber der Bundesregierung unterliegt.

71. Welche Abkommen zur Rüstungs- bzw. verteidigungspolitischen Zusammenarbeit wurden in den vergangenen Jahren zwischen Deutschland und Pakistan abgeschlossen?

Die Bundesrepublik Deutschland und Pakistan haben keine Abkommen zur Rüstungszusammenarbeit abgeschlossen.

Im Verteidigungsbereich bestehen folgende Vereinbarungen:

Verwaltungsabkommen über die Ausbildung von Angehörigen der pakistanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 1974;

Briefvereinbarung über die Ausbildungsunterstützung in Einrichtungen der Bundeswehr vom 10. August 1983;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über den Transit von Wehrmaterial durch das Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan vom 12. Juli 2005 (BGBl. 2005 II, S. 895).

